



Rechtsausschuss

49. Sitzung (öffentlich)

20. Oktober 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:30 Uhr bis 16:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Rainer Klemann

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520

– Anhörung von Sachverständigen –

* * *

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 49. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüße Sie alle sehr herzlich: die Ausschussmitglieder, die Beschäftigten der Landesregierung, die Sachverständigen, die heute zu unserer Anhörung erschienen sind, die Öffentlichkeit und die Medienvertreter.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich gehe davon aus, dass Sie mit der in der Einladung E 16/1397 aufgeführten Tagesordnung einverstanden sind. – Da ich keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche sehe, ist diese so beschlossen, und wir können in die Tagesordnung eintreten.

Ich rufe den einzigen Tagesordnungspunkt auf:

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520

– Anhörung von Sachverständigen –

Dieser Gesetzentwurf ist vom Plenum an unseren Ausschuss überwiesen worden. Daraufhin sind wir als zuständiger Rechtsausschuss in die Beratungen eingetreten und haben uns auf den heutigen Anhörungstermin verständigt.

Heute sind 13 Sachverständige anwesend, von denen einige keine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Im Vorfeld war die Frage: Wie handeln wir das? Sollen nur diejenigen ein mündliches Statement halten, die nichts geschrieben haben?

Wir haben uns darauf verständigt, alle Sachverständigen zu bitten, ein kurzes Statement abzugeben – verbunden mit der Bitte, sich jeweils auf drei Minuten zu beschränken und nur die wichtigsten Punkte herauszustellen. Wir haben die Stellungnahmen gelesen. Sie sind alle mit juristischen Usancen – Prioritäten und Posterioritäten – vertraut. Insofern darf ich voraussetzen, dass es möglich ist, ganz schlank zu formulieren und nur die wichtigsten Punkte herauszuarbeiten. In den anschließenden Fragerunden können Details gegebenenfalls noch von den Abgeordneten angesprochen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung bitte ich darum, dass jeder Sachverständige sein Statement auch in diesem Zeitrahmen hält. – Bitte sehr.

Johannes Riedel (Präsident des OLG Köln a. D.) (Stellungnahme 16/3064): Ich will es in der Tat ganz kurz machen. – Zunächst einmal verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme, in der ich einige wenige Punkte hervorgehoben habe.

Erstens. Für meine Person kann ich nur noch einmal unterstreichen, dass ich die Erweiterung der Mitbestimmung im richterlichen Bereich, die nun mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, für mehr als überfällig halte. In meiner persönlichen Praxis als früherer Präsident des Oberlandesgerichts Köln haben wir das dort sozusagen extra legem schon ein Stück weit praktiziert. Im Großen und Ganzen hat es sich als vollkommen unproblematisch erwiesen.

Natürlich ist eine Ausweitung der Mitbestimmung immer mit ein bisschen Mehraufwand verbunden. Das darf man nicht vernachlässigen. Dieser Mehraufwand wird sich in der Verwaltung und natürlich auch im Bereich der Freistellungen der Gremien in irgendeiner Weise niederschlagen.

Ich weiß, dass im Vorfeld erwogen worden ist, die Zustimmungsentscheidungen auf der obersten Ebene, also bei den Präsidialräten, anzusiedeln. Persönlich habe ich mich immer eher dagegen ausgesprochen, weil ich das aus technischen Gründen für schwer praktikabel halte. Dann müsste nämlich jede halbwegs bedeutsame Personalmaßnahme dem Ministerium berichtet werden und vom Ministerium an den Präsidialrat weitergeleitet werden, was beträchtliche Verzögerungen mit sich brächte, die im Einzelfall auch die geordnete Rechtspflege beeinträchtigen könnten. Ich erinnere da nur an die Strafsachen. Insofern ist die jetzige Lösung, das Ganze auf Bezirksebene anzusiedeln, soweit es sich nicht um die bundesrechtlich gebundenen Entscheidungen handelt, aus meiner Sicht vorzugswürdig.

Ich will nicht in die Details der weiterführenden Frage gehen, ob noch mehr Selbstbestimmung wünschenswert wäre und unproblematisch mit einfachem Recht durchsetzbar wäre. Zu diesem umfangreichen Thema der ganz großen Selbstverwaltung könnte ich Ihnen abendfüllend vortragen, weil ich das auch auf der europäischen Ebene über Jahre mit durchaus unterschiedlichen Erfahrungen verfolgt habe. Ich verweise hier auf die kurze Skizze, die ich in meinem Papier dazu angeführt habe.

Zweitens. In Bezug auf die Teilzeit – das ist mehr ein technisches Thema – möchte ich mich aus meiner Erfahrung heraus sehr dafür aussprechen, die unterhäftige Teilzeit nicht vorzusehen und bei den jetzt vorgeschlagenen Regelungen zur Teilzeit zu bleiben. Wir haben in der Praxis immer wieder das Problem gehabt, dass wir Kolleginnen und Kollegen aus allen Dienstbereichen bei deutlich unterhäftiger Teilzeit kaum vernünftig in den Dienstbetrieb integrieren konnten. Ich nehme an, dass die Damen und Herren Abgeordneten das aus anderen Dienstbereichen sehr gut kennen. Dann werden die Wiedereinarbeitung und die Fortbildung so übergewichtig, dass man einen halbwegs ökonomischen Personaleinsatz nur noch sehr schwer darstellen kann. In der Rechtsprechung kommt hinzu, dass für Kräfte mit unterhäftiger Teilzeit bestimmte Rechtsprechungsaufgaben praktisch nahezu ausgeschlossen wären. Ich nenne hier nur das Stichwort „Einsatz in großen Strafkammern“.

Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung): Das Richtergesetz des Landes ist eine der wesentlichen Stellschrauben, um die richterliche Gewalt als eigenständige Staatsgewalt zu konturieren und durch den Parlamentsgesetzgeber zu prägen. – Mir wäre es wichtig, drei Punkte kurz zu erörtern, die ich für jedenfalls bedenkenswert halte.

Der erste Punkt ist die Frage des Richterwahlausschusses, der im Gesetzentwurf nicht vorkommt. Das Grundgesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Länder Richterwahlausschüsse einrichten können. Das Land Nordrhein-Westfalen gehört zu ungefähr der Hälfte der Bundesländer, die den Richterwahlausschuss bisher nicht vorgesehen haben. Der Gesetzentwurf enthält da auch keine Veränderung. Das ist rechtlich gesehen völlig unproblematisch. Das Land kann einen Richterwahlausschuss

vorsehen, muss es aber nicht. Die Frage ist halt, ob das Parlament sich diese Einflussnahme auf die Personalpolitik der Landesregierung ermöglichen möchte oder nicht.

Der zweite Punkt geht auch schon eher in die Details. Er betrifft die Selbstverwaltung der Gerichte. Die Selbstverwaltung der Gerichte ist in erster Linie in den Präsidialräten aufgehoben. Soweit ich es sehe, haben bisher alle Bundesländer die wesentlichen Fragen der Personalpolitik, insbesondere auch der Einstellung, dieser Selbstverwaltung in den Präsidialräten überlassen oder sie jedenfalls dort angesiedelt. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass auch die Einstellung des Personals nicht mehr eine Selbstverwaltungs-, sondern eine Mitbestimmungsangelegenheit ist und in den Richterräten mitverhandelt wird. Das ist eine Anpassung an das Personalvertretungsrecht, also an die allgemeine Verwaltung. In Bezug darauf, ob das zulässig ist oder nicht, gehen die Meinungen ein bisschen auseinander. Ich glaube, dass das Deutsche Richtergesetz in seinen §§ 73 und 75 hinreichend Spielräume belässt, um das so vorzusehen. Dann ist es eine Frage der politischen Opportunität, ob man sich eher an das Personalvertretungsrecht oder an die richterrechtliche Systematik anlehnen möchte.

Der dritte Punkt ist die Beteiligung der Anwälte an den Dienstgerichten der Richter, also an den Disziplinargerichten. Diese Möglichkeit im Bundesrecht geht auf einen Antrag Baden-Württembergs aus dem Jahr 2004 zurück. Daraufhin wurde das Deutsche Richtergesetz entsprechend geändert, um dies zu ermöglichen. Damals schlug das relativ hohe Wellen, weil man davon ausging, da sei ein Misstrauen gegen die Selbstjustiz der Richter am Werke, das sachlich so nicht gerechtfertigt ist. Es ist eine politische Frage, ob man der Auffassung ist, zusätzlich ein außenstehendes Element haben zu wollen. Meines Erachtens sind die Anwälte – jedenfalls nach der Auswahl, die sowieso erforderlich ist – durchaus in der Lage, das auch unvoreingenommen und mit der notwendigen richterlichen Neutralität vorzunehmen. Weder aus der Perspektive der richterlichen Unabhängigkeit noch aus demokratietheoretischen Defiziten heraus sehe ich da irgendwo ein großes Problem.

Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch (Richterin am BGH) (Stellungnahme 16/3112):

Ich habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich mich natürlich vor allem wegen der technischen Einzelheiten beziehe. – Hier würde ich gerne vier Punkte herausstellen.

Erstens. Das Thema „Fortbildungspflicht“ wird schon lange diskutiert. Für die Rechtsanwälte ist so etwas in § 43a Abs. 6 BRAO vorgesehen. Ich fürchte nur, dass bei Richtern die gleiche Vorschrift, wie wir sie in der BRAO haben, anders wirkt. In der BRAO ist das eine Verpflichtung, die nicht eingeklagt werden kann, wenn ich das einmal so formulieren darf. Jetzt wird es eine Dienstpflicht der Richter. Ich könnte mir vorstellen, dass das Konflikte erzeugt; denn die Richter haben auch die Dienstpflicht, einen Justizgewährungsanspruch durchzusetzen, was bedeutet, dass sie sich mit ihren Sachen beschäftigen müssen. Das ist der typische Konflikt. Man hat nämlich beispielsweise in einem amtsrichterlichen Dezernat mit 1.000 Sachen oft einfach nicht die Zeit, eine Woche nach Trier zu fahren – abgesehen davon, dass da ja auch nicht

jeder auf Zuruf hinkommen kann. In meiner Stellungnahme habe ich einen Vorschlag gemacht, wie man diesen drohenden Konflikt vermeiden kann.

Zweitens. Es ist eine politische Frage, wo man Beteiligungsrechte in Personalangelegenheiten ansiedelt, entweder beim Richterrat oder beim Präsidialrat. Da wir nun einmal zwei Organe der Richtervertretung haben, liegt es vielleicht eher nahe, sie beim Präsidialrat anzusiedeln. Der Gesetzentwurf entscheidet sich in die gegenteilige Richtung. Das ist ohne Weiteres machbar. Dafür gibt es bei den anderen Ländern Vorbilder. Allerdings mag es schon ein bisschen seltsam erscheinen, dass die Versetzung von Richtern am Oberlandesgericht beim Präsidialrat beraten werden muss, während die Zuständigkeit für die Versetzung von Richtern am Amtsgericht beim Richterrat liegt. Deswegen hatte ich den Vorschlag gemacht, für drei Angelegenheiten, nämlich Einstellung, Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit und Versetzung einer Richterin oder eines Richters im Eingangsamts, die Zuständigkeit des Präsidialrats vorzusehen. Im Übrigen könnte man das Modell dann aber so fahren.

Drittens. Von einer Mitgliedschaft von Rechtsanwälten in Richterdienstgerichten bin ich nicht allzu begeistert – nicht deswegen nicht, weil Rechtsanwälte das nicht könnten. Ich habe im Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs gegenteilige Erfahrungen gemacht. Das läuft wunderbar. Nur müssen sich die Rechtsanwälte natürlich fragen, ob das, was sie da durchgesetzt haben, wirklich konsequent ist. Bei den Disziplinargerichten der Anwälte ist nämlich den Berufsrichtern eine Mitwirkung verboten. Bei den Anwaltsgerichten ist eine Beteiligung anderer ausdrücklich untersagt. Das ist nur beim Anwaltsgerichtshof so vorgesehen. Wollte man das spiegeln, müsste man sagen: bei den Dienstgerichten nicht, aber beim Dienstgerichtshof schon. Das hätte eine gewisse Konsequenz. Ich glaube nicht, dass, je nachdem, was man macht, bessere oder schlechtere Rechtsprechung dabei herauskommt. Aber machen kann man das. Das ist gar kein Thema.

Viertens. Ich würde gerne noch eine Lanze für etwas brechen, was vielleicht ein bisschen unpopulär ist. Im Rahmen der Teilzeit gibt es BGH-Rechtsprechung – nicht ausgeprägt, aber immerhin ein Urteil – zu Sabbaticals, also der Möglichkeit, eine Auszeit zu nehmen. Da denkt man immer gleich an den faulen Richter, der durch die Anden wandern möchte. Ich glaube aber, dass die Schaffung der Möglichkeit für ein Sabbatical durchaus eine gute Idee wäre. Dabei denke ich natürlich nicht an einen uneingeschränkten Anspruch. Darüber, so etwas überhaupt zu ermöglichen, sollte man meines Erachtens aber einmal ernsthaft diskutieren. Es ist nämlich auch für die Richterinnen und Richter gut, wenn sie solche Möglichkeiten haben. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Seelen und der Arbeitskraft der Richter wäre das gar keine schlechte Idee, glaube ich.

Christian Friehoff (Deutscher Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3077): Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hat diesen Gesetzentwurf viele Jahre lang begleitet. Nicht alles ist konsensual; aber alles ist immer mit offenem Visier diskutiert worden. Insofern haben wir jetzt – das möchte ich als Fazit vorab sagen – einen Ge-

setzentwurf vorliegen, bei dem wir sagen können: Wir werden dabei auch die eine oder andere Kröte schlucken. Letztendlich wollen wir sie aber schlucken. Es ist in unserem Sinne.

Vorab möchte ich kurz über etwas sprechen, was hier nicht Gegenstand der Beratung ist, nämlich die unabhängig davon weiterverfolgte Forderung nach einer Selbstverwaltung der Justiz. Wir sind europarechtlich in der Pflicht, eine selbstverwaltete Justiz zu schaffen. Wir reden hier über ein Landesgesetz für Richter und Staatsanwälte, das die Mitbestimmung im Wesentlichen ausweitet. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass das irgendetwas mit einer ernsthaft selbstverwalteten Justiz zu tun hätte. Es geht dabei um die Zurückdrängung von Fremdbestimmung und nicht um Selbstverwaltung.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf war von Anfang an mit der Marschroute zu bearbeiten, eine Änderung innerhalb des bestehenden Systems vorzunehmen. Wenn man die Einschränkung „innerhalb des bestehenden Systems“ ausblendet, muss man sagen: Bis auf einige Details sind wir mit dem, was hier vorliegt, im Weitesten doch zufrieden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang unter anderem hervorheben – das ist für uns sehr wichtig und positiv –, dass es sich um ein Landesgesetz für Richter und Staatsanwälte handelt. Das geht deutlich über eine rein symbolische Aussage hinaus. Es zeigt, dass die Staatsanwälte eben nicht nur einfache Beamte sind, sondern der Justiz so stark angenähert sind, dass es Sinn macht, sie in einem gemeinsamen Gesetz mit den Richtern zusammenzufassen. Das hat auch Fernwirkungen, die sicherlich bis in die kleinsten Anwendungen von allen möglichen Regelungen gehen. Dass dies geschieht, tut der Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen meines Erachtens sehr gut.

Die Ausweitung von Mitbestimmungsregeln, über die man im Detail viel diskutieren kann, wird von uns grundsätzlich positiv gesehen. Allerdings muss man dabei auch erwähnen, dass damit im weitesten Sinne nur das nachvollzogen wird, was andere Berufsgruppen in der Justiz schon seit Jahrzehnten haben, nämlich die Beamten und die Angestellten mit dem LPVG. Insofern begrüßen wir natürlich, dass das jetzt nachvollzogen wird. Aber es ist auch überfällig.

Der wesentliche Knackpunkt – das möchte ich an dieser Stelle noch hervorheben –, den wir sehen, ist die Problematik der gemeinsamen Angelegenheiten. Innerhalb der mir zur Verfügung stehenden drei Minuten kann ich die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten kaum darstellen. Diese Regelung ist sehr komplex. Sie stellt sicherlich eine Verbesserung gegenüber dem Status quo dar; das ist wohl der Fall. Aber sie ist weit von dem entfernt, was wir uns – jetzt spreche ich nicht nur als Verbandsvertreter, sondern auch als Mitglied eines Haupttrichterrats – in den Haupttrichterräten gewünscht hätten, nämlich einem gemeinsamen Haupttrichterrat, der nicht mit dem allgemeinen Hauptpersonalrat entscheidet, sondern die Möglichkeit schafft, dass die Gremien der entsprechenden Bereiche sich beraten. Aber das geht relativ weit und schon sehr ins Detail. Es würde den Zeitrahmen von drei Minuten sprengen. Darauf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückkommen, denke ich.

Wir haben zusammen mit dem Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Herr Freudenberg wird zu anderen Punkten sicherlich auch noch Stellung nehmen. Daher möchte ich mein Eingangsstatement an dieser Stelle beenden.

Dr. Ulrich Freudenberg (Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3077): Wir haben in der Tat eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, auf die ich mich beziehen kann. Ebenso kann ich mich auf das beziehen, was Herr Friehoff schon zum Thema „Selbstverwaltung“ ausgeführt hat.

Wir bekommen ein Gesetz, das zunächst einmal ein Gesetz aus einem Guss ist. Das heißt, dass wir künftig nicht mehr mit komplizierten, ihrerseits wiederum Rechtsfragen aufwerfenden Verweisungen auf das allgemeine Personalvertretungsrecht leben müssen. Das ist gut und zu begrüßen.

Ebenso zu begrüßen ist die Angleichung, wie Herr Friehoff zutreffend gesagt hat, an das Mitbestimmungsniveau der anderen Berufsgruppen, die in der Justiz tätig sind.

Der Richterverein begrüßt auch ausdrücklich, dass im Bereich der personellen Mitbestimmung dort, wo es bundesgesetzlich nicht anders vorgegeben ist, die Richterräte zuständig sind und nicht der Präsidialrat. Zum einen hat das den Grund, dass die Richterräte von ihrem Ursprung her Mitbestimmungsgremien sind, was der Präsidialrat nie gewesen ist. Zum anderen liegen dem auch ganz praktische Erwägungen zugrunde. Wenn ein Präsidialrat die gesamte Mitbestimmung im Bereich der Einstellungen etwa in drei Oberlandesgerichtsbezirken leisten müsste, würde er sicherlich sehr schnell an seine Grenzen stoßen.

An einigen Punkten hätten wir uns etwas mehr Mut gewünscht, und zwar erstens bei der Frage des Richterwahlausschusses. Andere Bundesländer haben einen solchen Ausschuss. Wir meinen, dass das ein guter Weg hin zu mehr Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der dritten Gewalt gewesen wäre. Auch wenn man die Effizienz der Rechtsprechung in den Mittelpunkt des Gesetzentwurfs rückt, steht die Einführung eines Richterwahlausschusses nach unserer Überzeugung dem nicht entgegen; denn auch in anderen Bundesländern, die einen solchen Ausschuss haben, funktioniert die Justiz.

Der zweite Aspekt sind in der Tat die gemeinsamen Angelegenheiten. Da möchte ich noch etwas ergänzen. Letztlich stammt das gemeinsame Gremium, wie auch immer es ausgestaltet ist, ob als erweiterter Personalrat oder als „Kollektiv“, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, aus einer Zeit, in der gemeinsame Angelegenheiten die Ausnahme waren und sich im Grunde auf die Kantine und den Betriebsausflug beschränkten. Wir haben es künftig mit Angelegenheiten zu tun, von denen praktisch immer, und zwar ganz weitgehend, sowohl der richterliche als auch der nichtrichterliche Dienst betroffen sind. Ob sie gemeinsam betroffen sind, ist aber die Frage; denn das Bundesverwaltungsgericht sagt: Angelegenheiten, bei denen der Sonderstatus von Richterinnen und Richtern berührt sein kann, sind keine gemeinsamen Angelegenheiten und damit auch keine Angelegenheiten im Sinne von § 48 des Gesetzentwurfs. – Wie wir mit diesem Dilemma umgehen, ist die große Frage, die sich in der

Zukunft stellen wird. Da wäre, wie wir meinen, in der Tat ein gemeinsamer Hauptrichter- und -staatsanwaltsrat oder jedenfalls die Einführung eines Quorums, etwa einer Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit, in diesem gemeinsamen Gremium ein Weg in die richtige Richtung.

Drittens. Auch bei der unterhältigen Teilzeit hätten wir uns etwas mehr Mut gewünscht. Da bleiben wir nach wie vor im Niveau hinter den Beamtinnen und Beamten zurück. Ich meine, dass man der Gestaltungsmacht und der Gestaltungsinitiative der Präsidien der Gerichte etwas mehr zutrauen könnte, als der Gesetzentwurf das tut.

Claudia Ostermeyer (Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3063): Wir haben uns in unserer schriftlichen Stellungnahme sehr kurz gefasst. Das liegt nicht daran, dass wir nichts zu meckern hätten. Wir waren aber alle relativ frühzeitig in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebunden, wie Herr Friehoff schon betont hat, und haben aus unserer Sicht jetzt einen in weiten Teilen konsensfähigen Entwurf vor uns liegen. Natürlich hatten auch wir weiter gehende Vorstellungen und auch Forderungen, die wir jetzt nicht mehr im Einzelnen dargelegt haben, weil wir schon im Abstimmungsverfahren feststellen mussten, dass viele dieser Vorstellungen dann doch nicht mehr durchsetzbar waren oder nicht mehr konsensfähig waren.

Zu begrüßen ist selbstverständlich die Stärkung und Ausweitung der Mitbestimmung. Das ist das, was seit Jahren gefordert wird und seit Jahren ausstand.

Für uns ist der Dualismus, auf den man sich jetzt verständigt hat – auf der einen Seite Präsidialrat für die Beförderungsentscheidungen und auf der anderen Seite Richterräte für die anderen Personalangelegenheiten –, eine tragfähige Kompromisslösung.

Ein ganz wichtiger Punkt war für uns, dass eine Informationsausstattung der Richtervertretungen vorhanden ist, die es ihnen ermöglicht, sachgerechte Entscheidungen zu treffen, fundierte Personalentscheidungen zu treffen und vor allen Dingen auch zu beurteilen.

Der Aspekt der richterlichen Selbstverwaltung wird vonseiten der Verwaltungsrichtervereinigung kritisch gesehen. Das haben wir hier schon in einigen Stellungnahmen ausführlich dargestellt. Vielleicht kommen wir später noch dazu.

Ein wichtiger Punkt ist die Ermöglichung der unterhältigen Teilzeit. Das wird aus Sicht der Verwaltungsrichtervereinigung sehr begrüßt; denn es bietet für alle Seiten Vorteile, nicht zuletzt für die Gerichtsverwaltungen, weil junge, motivierte Kollegen, die gerade eingearbeitet sind, nicht plötzlich aus dem Raster fallen, sondern sehr frühzeitig wieder in das Berufsleben einsteigen können und die Möglichkeit haben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuprobieren, um dann gegebenenfalls auch ihre Stundenzahl zu erhöhen.

Insgesamt halten wir nach wie vor für problematisch, dass man immer noch die Zustimmung zur Verwendung an einem anderen Gericht geben muss, wenn man Teilzeit in Anspruch nehmen möchte, egal welche Teilzeit, ob unterhältige Teilzeit oder normale Teilzeit. Man sollte noch einmal darüber nachdenken, ob man nicht davon

abrücken kann. Selbst wenn das vielleicht nicht virulent wird, hängt es doch wie ein Damoklesschwert über jedem Teilzeitbeschäftigten, da wir nicht wissen, wie die Entwicklungen sein werden.

Die Fortbildungspflicht ist jetzt im Gesetz verankert. Gleichzeitig ist auch eine Förderungsverpflichtung seitens des Dienstherrn verankert. Das halten wir für ein wichtiges korrespondierendes Element; denn gerade in den letzten Monaten bekomme ich viele Fortbildungsangebote, die immer mit dem Zusatz versehen sind: Fortbildungsmittel stehen für diese Veranstaltung nicht zur Verfügung. – Ich gehe davon aus, dass sich das in Zukunft ein wenig ändern wird; denn wenn ich verpflichtet bin, mich fortzubilden, sollte der Dienstherr selbstverständlich auch daran teilhaben.

Hendrik Erkelenz (ver.di, Landesbezirk NRW) (Stellungnahme 3086): Im Namen von ver.di bedanke ich mich dafür, dass wir so frühzeitig in die Entwicklung dieses Gesetzentwurfs eingebunden worden sind, den wir in weiten Teilen auch für gelungen halten, wenn man einmal die fast fehlende Diskussion der Richterwahlausschüsse außen vor lässt. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass das Recht der personellen Mitbestimmung jetzt weitgehend den Richterräten zugeordnet wird, weil wir es dort strukturell verankert sehen.

Ich kann mich eigentlich nur den Vorrednern, insbesondere Herrn Dr. Freudenberg, anschließen. Drei Stichpunkte möchte ich nur noch einmal anreißen, aber jetzt nicht mehr vertiefen: erstens den Minderheitenschutz in gemeinsamen Angelegenheiten, also die Frage, ob man dort ein Quorum einrichten kann, zweitens die unterhältige Teilzeit, die wir auch für ausgesprochen wichtig und nützlich halten, und drittens die hier noch nicht angesprochenen Beurteilungsgremien, also die Frage, ob nicht möglicherweise durch ein Vieraugenprinzip einer gewissen Objektivierbarkeit der Beurteilungen zumindest nähergekommen werden kann. Ansonsten würde ich jetzt ebenfalls auf die anschließende Diskussion verweisen.

Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3062): Die Neue Richtervereinigung ist auch sehr glücklich darüber, dass sie schon in der Arbeitsgruppe, die beim Justizministerium eingerichtet war, an der Entstehung dieses Gesetzentwurfs mitwirken konnte. – Das Ergebnis ist für uns ein bisschen so, um es mit einem Bild zu beschreiben, wie der Spatz, den man in der Hand hat, während die Taube auf dem Dach sitzt. Es könnte noch viel schöner sein. In Bezug auf das, was wir vermissen, kann ich auch an das anschließen, was die Vorredner angesprochen haben, insbesondere Herr Freudenberg.

Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, dass auch die Neue Richtervereinigung ein sehr starkes System der Autonomie der Justiz verfolgt und weiterhin verfolgen wird. Es enttäuscht uns ein bisschen, dass man sich im Rahmen dieser historischen Chance, die wir in Nordrhein-Westfalen jetzt haben, wenn eine Rechtsgrundlage gelegt wird, die letztlich für die nächsten 20 oder 30 Jahre hier die Justiz tragen soll, nicht etwas intensiver damit beschäftigt hat, auch Instrumente der Autonomie der Justiz zu stärken, insbesondere was das Thema „Richterwahlausschüsse“ angeht.

Wir sind natürlich glücklich – das ist der Spatz, den wir in der Hand haben – über die Ausweitung der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten, die jetzt endlich – die Kollegen haben es schon angesprochen – auf dem Niveau des LPVG angekommen ist.

Uns fehlt aber noch – Herr Kollege Erkelenz hat darauf hingewiesen –, dass man auch die Grundlagen mit in den Blick nimmt, die für eine solche Mitbestimmungsfrage letztlich ganz entscheidend sind. Es nutzt nichts, Richterräte mit Mitbestimmungsrechten auszustatten, wenn man die Grundlagen nicht betrachtet und sich nicht die Frage stellt, ob man nicht insbesondere im Beurteilungswesen zu einer besseren Lösung kommen kann. Wir sind ebenfalls starke Verfechter eines Beurteilungswesens, bei dem man auf Beurteilungsgremien zurückgreift und das Vieraugenprinzip einführt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das in der Justiz durchaus schon gängige Rechtspraxis ist. Wir haben nicht nur in anderen Ländern solche Systeme – zum Beispiel in Österreich die Personalsenate –, sondern auch in Deutschland ist für die Bundesbeamten in § 50 Abs. 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung – Sie können es nachlesen – das Vieraugenprinzip festgeschrieben. Mir ist bisher noch nicht zu Ohren gekommen, dass die Bundesverwaltung darunter gelitten hätte. Ich gehe vielmehr davon aus, dass man damit zu besseren Ergebnissen kommt. In Bezug auf das, was wir damit verwirklichen wollen, nämlich die Sicherung des Zugangsrechts nach Leistung, Eignung und Befähigung, wäre dies ein großer Schritt nach vorne.

Neben diesem Thema möchte ich hier im ersten Aufschlag die Frage der unterhälftigen Teilzeit ansprechen. Das sehe ich ganz ähnlich wie die Vorredner. Für mich ist das ein sehr wichtiges Kriterium, bei dem wir nach den bisher vorliegenden Regelungen auch wieder hinter den Beamten zurückbleiben. Ich kann wirklich nicht verstehen, warum man hier nicht einen weiteren Baustein für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf legt. Von den Praktikern wird uns immer wieder versichert, dass man die an dieser Stelle befürchtete Problematik schon in den Griff bekommt.

Frau Ostermeyer hat in diesem Zusammenhang auf die Zustimmungserklärung für die Verwendung an einem anderen Gericht bei Wiederaufstockung der Stelle hingewiesen. Das ist wirklich ein wichtiger Punkt. Für jemanden, der in Teilzeit geht und sich überlegt, inwieweit er jetzt ein Betreuungsmodell für seine Familie kreieren kann, das ihn tatsächlich durch den Alltag trägt, spielt es natürlich eine große Rolle, wenn er damit rechnen muss, bei der Rückkehr aus der Teilzeit mit einem Mal nicht mehr beim Verwaltungsgericht Arnsberg, sondern in Aachen eingesetzt zu werden. Das bringt ein solches System natürlich völlig ins Wanken. Es wird immer dagegegenghalten, das passiere in der Praxis doch nicht. Dann kann man es aber auch abschaffen.

Dr. Klaus J. Wagner (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich will es relativ kurz machen. Wir können uns im Wesentlichen den Ausführungen des Deutschen Richterbundes anschließen, die wir auch mitgetragen haben. Einige wenige Nuancen möchte ich aber kurz darstellen.

Zunächst will ich noch einmal auf das Bezug nehmen, was Frau Ostermeyer gerade ausgeführt hat. Auch die Finanzrichter sind keine glühenden Verfechter von Richterausschüssen. Insofern genügt die gefundene Lösung, die jetzt im Gesetzentwurf steht, unseren Ansprüchen. Diesen Hinweis halte ich für wichtig, um auch eine gewisse inhaltliche Abgrenzung zur Neuen Richtervereinigung zu erzielen.

Was uns mehr am Herzen liegt, ist die Frage der Einstellungspraxis. Es ist hier zwar allenthalben begrüßt worden, dass die Einstellungen jetzt in den Händen der Richteräte liegen. Für uns als zweistufige Gerichtsbarkeit tun sich da insofern Probleme auf, als dass plötzlich die örtliche Richtervertretung und die überörtliche Richtervertretung auf Bezirksebene identisch sind. Aus diesen rein praktischen Gründen hätten wir lieber die sozialen Belange der Richterschaft, für die die Zuständigkeit logischerweise beim Richterrat liegt, beim Richterrat und die Einstellungen an einem Gericht vor Ort beim Präsidialrat angesiedelt gesehen. In den Beratungen ist uns aber relativ schnell bewusst geworden, dass wir mit unserer „großen Macht“ der drei Gerichte nicht allzu viele Möglichkeiten haben, das Gesetzeswerk an dieser Stelle zu ändern.

Daher bleibt mir in diesem ersten Aufschlag nur, darauf hinzuweisen, wie einige Vorredner das auch schon getan haben, dass wir mit den Regelungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten ebenfalls nicht glücklich sind. Auch wir hätten lieber ein eigenes Gremium aus Richtern und Staatsanwälten statt des gemeinsamen Gremiums mit dem Hauptpersonalrat. Das ist das wesentliche Anliegen, das wir noch haben, weil wir entgegen dem Grundsatz „one man, one vote“ – wir haben im Vorfeld öfter darüber diskutiert – durchaus Möglichkeiten und Chancen sehen, als eigenes Gremium unsere Interessen angemessen zu vertreten. Angesichts der Herausforderungen der Justiz insbesondere im Bereich der Informationstechnologie könnten wir hier zu sachgerechteren berufsbezogenen Lösungen kommen als in einem großen gemeinsamen Gremium.

Jens Marek Pletsch (Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3074): Ich darf mich auch im Wesentlichen meinen Vorrednern anschließen. Insbesondere schließe ich mich der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes an, die von Herrn Friehoff und Herrn Freudenberg hier schon vorgetragen worden ist.

Einen Punkt möchte ich allerdings noch einmal besonders herausstellen, nämlich das Thema „gemeinsame Angelegenheiten“. Ich weiß; Sie haben es schon mehrfach gehört. Das ist aber nun einmal ein Thema von zentraler Bedeutung, insbesondere deshalb, weil wir auf der Hauptrichterrats- und Hauptpersonalratsebene ein Gremium haben, in dem die vom Hauptpersonalrat entsandten Vertreter das absolute Übergewicht der Stimmen haben, aber nicht in der Sitzung frei entscheiden können. Sie können nicht im Sinne der Beratungen des gemeinsamen Gremiums entscheiden, ihre Stimmen so oder so abzugeben, sondern sind an die Vorberatungen in ihrem eigenen Gremium gebunden. Dadurch verkommt das Gremium der gemeinsamen Angelegenheiten letzten Endes zur Bedeutungslosigkeit. Das halten wir für undemokratisch. Daneben sehen wir auch ein erhebliches Problem bei der Stimmenverteilung; denn letzten Endes bleibt aus unserer Sicht unberücksichtigt, dass die dritte Staats-

gewalt durch die Richterschaft ausgeübt wird. Sie ist schließlich den Richtern übertragen und nicht dem nichtrichterlichen Dienst.

Hinzu kommt, dass die gemeinsamen Angelegenheiten ursprünglich anders angelegt waren. Heute geht es dabei aber nicht mehr nur um die Mitarbeiterparkplätze und die Kantine. Vielmehr betreffen die gemeinsamen Angelegenheiten auch Veränderungsprozesse bisher nicht gekannten Ausmaßes. Denken Sie nur an die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Insofern gibt es eine Vielzahl von Angelegenheiten, die letzten Endes unter „gemeinsame Angelegenheiten“ subsumierbar sind – was erhebliche Abgrenzungsprobleme aufwirft, insbesondere bei der Frage: Bis wann sind es denn noch gemeinsame Angelegenheiten, und ab wann ist die richterliche Unabhängigkeit so stark betroffen, dass die Gremien einzeln angehört werden müssen? Unseres Erachtens muss hier eine klare Abgrenzung im Gesetz oder zumindest in der Begründung verankert werden. Das ist ein zentraler Punkt, den ich noch herausstellen wollte.

Johannes Kirchhoff (Amtsrichterverband – Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht): Der Amtsrichterverband hat ganz bewusst vorab keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, weil wir uns in den wesentlichen Punkten mit den großen Richterverbänden einig sind. Insofern kann ich nur dem zustimmen, was insbesondere der Deutsche Richterbund und der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit, die ja eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, sowie die Neue Richtervereinigung erklärt haben. Ich will das alles heute auch nicht wiederholen, sondern nur zwei Punkte noch einmal herausgreifen.

Erstens. Auch wir sind der Meinung, dass die Zuständigkeit des Präsidialrats gegenüber dem Entwurf nicht noch weiter erweitert werden muss. Wir finden es gut, dass die personellen Angelegenheiten, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist, den Richterräten, also in der Praxis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Bezirksrichterräten, zugewiesen worden sind.

Zweitens. Aus meiner eigenen langjährigen Tätigkeit im Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann ich das bestätigen, was zu der Problematik der gemeinsamen Angelegenheiten berichtet worden ist. Jedenfalls dann, wenn man den Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten weit definiert – was das überhaupt im Einzelnen ist, sagt das Gesetz nicht; darüber wird man vielleicht an anderer Stelle auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch einmal reden müssen –, gibt es bei den mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten fast nur gemeinsame; mit allen, vor allem auch praktischen, Konsequenzen, die damit verbunden sind.

Wenn es denn – darauf läuft es ja wohl hinaus – weiter ein gemeinsames Gremium geben soll – früher § 20, jetzt § 48 –, dann bitten wir darum, wie die anderen Richterverbände auch, jedenfalls die Zweidrittelmehrheit zugunsten der – in Anführungsstrichen – „Minderheiten“ vorzusehen.

Klaus Plattes (Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3071): Ich möchte mich in der Tat kurz halten. Wir haben als Deutsche Justiz-Gewerkschaft eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die Ihnen vorliegt. Darauf beziehen wir uns.

Regine Striepen (Deutscher Juristinnenbund, Landesverband NRW) (Stellungnahme 16/3070): Ich möchte nur zu zwei Punkten Stellung nehmen, und zwar zum einen zur Frage der unterhältigen Teilzeit. Diese sollte nicht nur in der Elternzeit und in der Familienpflegezeit ermöglicht werden, sondern auf jeden Fall auch ansonsten in der Familienzeit. Das ist aus Sicht des Juristinnenbundes sehr zu empfehlen. Der reine Verweis auf die Möglichkeiten der Elternzeit reicht unseres Erachtens dabei nicht aus. Auch nach der Elternzeit ergeben sich für junge Familien immer wieder Notwendigkeiten der unterhältigen Teilzeit.

Wenn diese bei 30 % liegt – wie im Fall der Familienpflegezeit auch –, stellt sich aus unserer Sicht die Frage der praktischen Umsetzbarkeit nicht. Durch Teilungen innerhalb des Gerichts schaffen die Präsidien es derzeit schon, jemanden auch mit einem unter 50 % liegenden Anteil einer Kammer zuzuweisen. In aller Regel ist da, wenn alle Beteiligten willig sind, auch eine absolut zufriedenstellende Arbeit möglich. Insofern sollte eine Teilzeit von 30 % bis 50 % auch über die Elternzeit und die Familienpflegezeit hinaus ermöglicht werden.

Zum anderen sollte aus Sicht des Juristinnenbundes auch die Frage des Damoklesschwertes der Zustimmungsregelung bei der Teilzeitbeantragung dringend angefasst werden. Am Beispiel des Bezirks des OLG Hamm will ich einmal verdeutlichen, was das bedeuten kann. Es kann dazu führen, dass ein Richter des Amtsgerichts Minden bei seiner Rückkehr aus der Teilzeit zur anderen Hälfte in Siegen eingesetzt wird. Ich persönlich müsste als drei viertel Bochumerin bei der Rückkehr auf eine Vollzeitstelle damit rechnen, dass ich mit dem einen Viertel in Bielefeld oder in Detmold angestellt werde. Das kann nicht wirklich praktikabel erscheinen.

Dass das in der Tat als Damoklesschwert empfunden wird, kann ich aus der Praxis berichten. Auch ich habe damals bei der Gerichtsverwaltung angerufen und gefragt, wie denn tatsächlich damit umgegangen wird und ob ich wirklich mit dieser Möglichkeit rechnen muss. Mir ist dann die Auskunft gegeben worden, die wohl auch der Übung entspricht, dass man das noch nie hat machen müssen. Dann muss man sich allerdings fragen, warum denn diese Zustimmungsmöglichkeit weiter im Gesetz stehen bleiben muss. Wenn das in der Vergangenheit tatsächlich immer anders regelbar war, sollte dieses Abschreckungsinstrument aus dem Gesetz gestrichen werden.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Damit ist der erste Teil der Sachverständigenanhörung beendet. Die Knackpunkte sind gut herausgearbeitet worden. Ich darf für die große Disziplin herzlich danken. – Jetzt gibt es schon eine ganze Reihe von Meldungen aufseiten der Abgeordneten.

Sven Wolf (SPD): Ich möchte den Sachverständigen herzlich danken, und zwar nicht nur für ihre Stellungnahmen, sondern auch für die zahlreichen Gespräche, die

sie uns im Vorfeld ermöglicht haben. Wir haben diesen Gesetzentwurf ja schon sehr lange diskutiert. Zunächst gab es die Eckpunkte, mit denen man sich in der Arbeitsgruppe beschäftigt hat. Als Parlamentarier sind wir da auch alle sehr intensiv in der Diskussion, glaube ich. – Ich möchte einige Punkte herausgreifen, zu denen ich gezielte Fragen an einzelne Sachverständige stellen werde, obwohl ich vermute, dass trotzdem alle vielleicht zu dem einen oder anderen Punkt etwas sagen möchten.

Die Frage der Selbstverwaltung ist ein wichtiges Thema gewesen. In einigen Stellungnahmen wurde es besonders in den Mittelpunkt gestellt. Ich würde gerne gerade von Frau Ostermeyer und Herrn Riedel, die sich ein bisschen kritisch zu dieser Frage der Selbstverwaltung auch im europäischen Vergleich geäußert haben, einige vertiefende Darstellungen hören. Herr Riedel hat ja ausgeführt, dass die Selbstverwaltung im europäischen Vergleich nicht unbedingt immer überlegen ist. Ich habe auch den Eindruck, dass wir mit unserem System hier in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen auch im europäischen Vergleich gut fahren.

Frau Prof. Schmidt-Räntsch, Ihren Vorschlag zur Einführung der Möglichkeit eines Sabbaticals fand ich sehr interessant. Sie haben das als Instrument einer modernen Personalführung beschrieben. Vielleicht können Sie uns dazu noch den einen oder anderen Hinweis geben, den man gegebenenfalls aufgreifen kann. Zu diesem Thema bitte ich ebenfalls um Stellungnahmen von Frau Striepen, Herrn Friehoff, Herrn Helmbrecht und Herrn Riedel, um einmal einen Querschnitt von allen zu haben.

Ein Thema, das mich auch noch umtreibt, sind die gemeinsamen Angelegenheiten. Ich habe beim Lesen der Stellungnahmen das Gefühl gehabt, es gebe bei Gericht auf der einen Seite die Richter und auf der anderen Seite die Übrigen. Auch aus meiner früheren anwaltlichen Tätigkeit habe ich allerdings den Eindruck, dass Gerichte eigentlich ein Team sind, dass dieses Team – unabhängig von jeder staatsrechtlichen Frage der dritten Gewalt – in den allgemeinen Abläufen auch gemeinsam arbeitet und dass Beamte die Bedürfnisse der Richterinnen und Richter sehr wohl mitbedenken, sodass man in den gemeinsamen Angelegenheiten auch zu einem ausgewogenen Kompromiss kommt. Einige Stellungnahmen lassen mich etwas daran zweifeln, ob mein Eindruck wirklich richtig ist; denn dort heißt es, dass die eine Seite die andere Seite nicht richtig beachten würde, weswegen immer der Wunsch nach qualifizierten Mehrheiten geäußert wird.

Meine konkrete Frage lautet: In welchen anderen Bereichen sehen Sie denn eine Durchbrechung dieses Grundsatzes unseres Demokratieprinzips, dass man qualifizierte Mehrheiten hat? Wenn ich mich recht erinnere, haben wir zumindest in Nordrhein-Westfalen nur zur Änderung der Landesverfassung eine qualifizierte Mehrheit für erforderlich erachtet. Insofern haben wir auch hier im Parlament keine Notwendigkeit, mit Zweidrittelmehrheiten bestimmte Entscheidungen zu treffen.

An Herrn Friehoff, Herrn Helmbrecht und Herrn Riedel sowie Herrn Plattes, der ja auch den nichtrichterlichen Bereich vertritt, habe ich die Bitte, kurz darzustellen, ob ich mit meiner Einschätzung der Zusammenarbeit falsch liege oder nicht.

Dirk Wedel (FDP): Auch seitens der FDP-Fraktion vielen Dank an die Sachverständigen sowohl für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für die mündlichen Ausführungen. – In der Tat sind einige Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich dieses Gesetzentwurfs noch einmal genannt worden.

Interessant – das sehe ich genauso wie Kollege Wolf – ist in der Tat die Anregung, die Möglichkeit eines Sabbaticals in das Gesetz aufzunehmen. Mich würde auch interessieren, wie die anderen Sachverständigen dazu stehen.

Der Richterbund, der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit und der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit, aber auch ver.di und die Neue Richtervereinigung haben darauf hingewiesen, dass nahezu alle Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsentscheidungen als gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden. Ich habe das auch einmal abgefragt und mir seitens des JM eine Liste vorlegen lassen, was denn seit dem 1. Januar 2014 entsprechend behandelt worden ist. Da findet man dann schon Sachen wie den Einsatz von Informationstechnologie in der Sozialgerichtsbarkeit, beispielsweise EUREKA-Fach, oder auch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte in Zivilsachen beim Landgericht Bochum. Auch die Deutsche Justiz-Gewerkschaft hat ja eine Einigungsstelle zwischen Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltschaftsrat und Hauptpersonalrat in die Diskussion gebracht. Auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hier schon in mehreren Stellungnahmen eingegangen worden.

Deswegen lautet meine Frage an alle, die sich mit dem Thema der gemeinsamen Angelegenheiten beschäftigt haben, ob es nicht einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz bedarf, die beispielsweise die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufnimmt, oder auf welchen anderen mit Bundesrecht vereinbaren Wegen sichergestellt werden kann, dass nicht über die Hintertür der gemeinsamen Angelegenheiten die Mitbestimmung der Richterschaft in Fragen, die ihre besondere Stellung berühren, beispielsweise elektronischer Rechtsverkehr oder E-Akte, ausgehebelt wird.

An Frau Prof. Schmidt-Räntsch habe ich in diesem Zusammenhang die konkrete Frage, welchen Spielraum der Bundesgesetzgeber oder das Bundesrecht, also das Deutsche Richterrecht, dem Landesgesetzgeber denn da lässt.

Frau Prof. Schmidt-Räntsch, Sie haben auch angeregt, die eigentlich besser zu den Aufgabenstellungen des Präsidialrats passenden Mitbestimmungstatbestände – Einstellung, Ernennung auf Lebenszeit und Versetzung im Eingangsamtsamt – auch diesem zuzuordnen, und haben das in Ihrer Stellungnahme als rechtspolitische Frage eingeordnet. Bei der Lektüre Ihrer Kommentierung zu § 73 Deutsches Richterrecht habe ich demgegenüber eine etwas andere Akzentuierung wahrgenommen. Beispielsweise in Bezug auf die Einstellung und die Ernennung auf Lebenszeit ist dort von einer bundesrechtlichen Unzulässigkeit der Übertragung auf den Richterrat die Rede. Aber was bedeutet schon ein Kommentar, wenn die Kommentatorin zugegen ist? Deswegen möchte ich Sie an dieser Stelle noch um eine klarstellende Einordnung bitten.

Herr Riedel, Sie haben auf gravierende Erschwernisse für den Dienstbetrieb, insbesondere die geordnete Wahrnehmung von Gerichtsterminen, durch die unterhältige

Teilzeit hingewiesen. Nun finden sich in diesem Gesetzentwurf bezüglich der Elternzeit und der Pflegezeit ja schon Regelungen zur unterhältigen Teilzeit wieder. Deswegen würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie Ihre Aussage auch auf diese beiden Erscheinungsformen der unterhältigen Teilzeit erstrecken wollen.

An diejenigen, die sich positiv zur unterhältigen Teilzeit geäußert haben, habe ich die Frage, wie gegebenenfalls bei einer Ausweitung der unterhältigen Teilzeit mit dadurch entstehenden Problemen, beispielsweise bei der Besetzung von Strafkammern, umgegangen werden soll.

Von denjenigen, die auf die Regelung des § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, also die Zustimmungserklärung zur Versetzbarkeit bei Rückkehr aus der Teilzeit, abgehoben haben, hätte ich gerne noch eine rechtliche Einschätzung dieser Frage. Gibt es zum Beispiel schon Entscheidungen dazu, dass diese Regelung möglicherweise auch eine Umgehung der Nichtversetzbarkeit darstellen könnte?

Insbesondere an Herrn Riedel und die Vertreter der Richterverbände habe ich eine Frage zu der Mitbestimmung bei der Einstellung und der bisherigen Praxis der Einstellungszusagen. Als ich mich damals auf ein Richteramt beworben hatte, konnte ich mich noch am selben Tag über eine Einstellungszusage freuen. In Verbindung mit dem § 21 des Gesetzentwurfs, der eine Beschlussfassung im Gremium vorsieht, wird das wahrscheinlich relativ schwierig sein. Angesichts der zurückgehenden Bewerbersituation zumindest in der ordentlichen Gerichtsbarkeit frage ich Sie, ob es Befürchtungen gibt, dass Bewerber in der Zwischenzeit noch abspringen könnten, und wenn ja, wie man dem begegnen kann. Hier erinnere ich zum Beispiel an das von Frau Prof. Schmidt-Räntsch in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführte Petitum, den § 21 insofern klarer zu fassen, als dass Dinge auch in der Geschäftsordnung des entsprechenden Gremiums geregelt werden können. Wäre es eine Möglichkeit, beispielsweise bei den Einstellungszusagen auf eine Gremienentscheidung zu verzichten, sodass man dann wieder zu der bewährten Praxis der Einstellungszusagen zurückkehren könnte?

Die Freistellung für die Richtervertretungen ist bisher mit 14,1 Stellen für alle Gerichtsbarkeiten querbeet durch NRW recht moderat. Die Landesregierung rechnet zwar mit einem Bedarf an zusätzlichen Freistellungen, hat sich aber auf Nachfrage nicht zu einer Quantifizierung durchringen können. Deswegen lautet meine Frage an die Vertreter der Richterverbände, wie hoch der Bedarf für zusätzliche Freistellungen auf Basis des jetzigen Gesetzentwurfs eingeschätzt wird und wie der Verwaltungsmehraufwand in den Gerichten – schließlich müssen dann auch entsprechende Vorlagen für die Gremien vorbereitet werden – eingeschätzt wird. Möglicherweise kommen bei dieser Einschätzung zehn bis 15 Stellen heraus. Man ist sich ja wohl einig, dass das nicht zulasten der Rechtsuchenden gehen soll. Da der aktuelle Haushaltsentwurf zu diesem Zweck keine Stellenmehrungen vorsieht, lautet meine Frage, ob hier die Erwartung besteht, dass der Haushaltsgesetzgeber diese Stellen zusätzlich bereitstellt.

Meine letzte Frage richtet sich an diejenigen, die sich die Selbstverwaltung vehement auf die Fahne geschrieben haben. Zunächst einmal steht da ja immer das Verhältnis von zweiter und dritter Gewalt im Vordergrund. Als jemand, der schon in allen drei

Gewalten gedient hat, muss man natürlich auch einmal überlegen, wie das denn nun mit der ersten Gewalt ist. Hier will ich insbesondere auf das Haushaltsrecht als Königsrecht des Parlaments verweisen. Sind die strikten Befürworter der Selbstverwaltung der Auffassung, dass sich die Justiz auch die finanziellen Ressourcen selbst zu teilen können soll?

Jens Kamieth (CDU): Auch von uns ein herzliches Dankeschön für die schriftlichen Stellungnahmen und die stringent vorgetragenen mündlichen Ergänzungen. – Wir stellen fest, dass es doch weitgehend Einvernehmen gibt, was es mir ein bisschen schwer macht, jetzt einzelne Sachverständige mit meinen Fragen anzusprechen. Ich habe mir zunächst einmal die Richterverbände als Ansprechpartner ausgesucht, möchte aber niemanden von einer Beantwortung abhalten. Wer sich berufen fühlt, etwas dazu zu sagen, möge das bitte tun, auch wenn ich mich jetzt namentlich an Herrn Friehoff, Frau Ostermeyer und Herrn Helmbrecht wende.

Erstens. Das Letztentscheidungsrecht wird so, wie es jetzt normiert ist, zum Teil sehr kritisch gesehen. Wie stehen Sie zu der derzeitigen Regelung?

Zweitens. Bezüglich der im § 48 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vertretung bei der Stimmabgabe hat mich der Einwand überzeugt, dass sich unter Umständen auch sehr kurzfristig in einer Sitzung das Bedürfnis nach einer Stellvertretung stellen kann. Das ist im Moment nicht vorgesehen. Wünschen Sie sich da möglicherweise eine Ergänzung?

Drittens. Zu der Übergangsregelung für die ersten Monate 2016 – sie betrifft zugegebenermaßen keine Vielzahl von Fällen – hat der Bund der Richter und Staatsanwälte einen Formulierungsvorschlag gemacht. Was halten Sie von dieser Änderung?

Viertens. Wir haben eine erhebliche Ausweitung der Mitbestimmungsmöglichkeiten, die nach meiner persönlichen Meinung schon sehr weitreichend sind, beispielsweise Mitbestimmung bei der Urlaubsplanung. Da knüpfe ich bei dem an, was Kollege Wedel gesagt hat. In welchem Umfang sehen Sie das Freistellungsbedürfnis bei den einzelnen Gerichten? Und führt nicht die Regelung, wie wir sie jetzt tatsächlich im Gesetz haben, in Teilbereichen zu einer zu starken Bürokratisierung, weil es entsprechende Vorlagen- und Abstimmungsbedürfnisse gibt?

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank vonseiten der Piratenfraktion, verehrte Sachverständige, für Ihre mündlichen Ausführungen und Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Das Gute ist, dass Sie sich hier überwiegend auch darauf bezogen haben, zumindest in den Einleitungen Ihrer Statements. Sonst könnte man vielleicht ... Aber nein; das würde zu sehr werten; das will ich an dieser Stelle nicht tun. Dank jedenfalls insbesondere für die schriftlichen Darstellungen, die sich doch sehr kritisch mit diesem Gesetzentwurf auseinandergesetzt haben.

Ich habe zunächst eine Nachfrage im Hinblick auf das Letztentscheidungsrecht. Insbesondere vonseiten des Deutschen Richterbundes und des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit wird kritisiert, dass nach dem Gesetzentwurf das Letztentscheidungsrecht weiterhin bei der Landesregierung bleibt. In der gemeinsamen Stellung-

nahme wird die Kritik dahin gehend aufgegriffen, dass hier die Gewaltenteilung als nicht hinreichend beachtet angesehen wird. Deswegen richtet sich meine erste Frage an die Herren Friehoff und Dr. Freudenberg, aber auch an Herrn Helmbrecht von der Neuen Richtervereinigung. Welche rechtliche Konstruktion könnte Ihrer Ansicht nach denn das derzeit vorgesehene Letztentscheidungsrecht bestmöglich ersetzen, und welche Vorteile sehen Sie darin – diese Idee ist ja auch einmal eingebracht worden –, dass der Richterwahlausschuss das Letztentscheidungsrecht hat?

Meine zweite Frage geht nur an die Herren Friehoff und Dr. Freudenberg. Sie bezieht sich auf die Kritik im Hinblick auf die Mitbestimmung bei den Staatsanwaltschaften. Es wird moniert, dass sich nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf eine Verschlechterung der Mitbestimmungssituation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einstelle, weil sie jetzt in ein gemeinsames Gremium nach § 48 eingebunden werden, während sie bislang ein eigenständiges Mitbestimmungsverfahren hatten. Wie könnte Ihrer Ansicht nach eine Regelung aussehen, die eine Beibehaltung der bisherigen Standards bei der Mitbestimmung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berücksichtigt?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Auch von der Grünenfraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und für Ihre Teilnahme an dieser Anhörung. – Wir haben schon eine ganze Menge gehört. Ich möchte es aber noch abrunden und zunächst eine Frage an den Deutschen Richterbund und den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit stellen. Herr Friehoff und Herr Freudenberg, Sie haben in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Sie die Zuständigkeit für Einstellungsfragen auf der Ebene der Bezirksrichterräte ausdrücklich begrüßen. Vielleicht können Sie noch einmal benennen, was aus Ihrer Sicht dafür spricht.

Frau Striepen, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Frauen nach wie vor benachteiligt sind. Woran und in welchen Bereichen macht sich das aus Ihrer Sicht deutlich?

Frau Striepen, welche konkreten Vorschläge haben Sie für die Umsetzung der unterhäftigen Teilzeit?

Frau Striepen, Sie sprechen sich gegen eine Versetzung an ein anderes Gericht nach Rückkehr aus der Teilzeit aus. Wie kann man das in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen gewährleisten? Vielleicht haben Sie auch einen Überblick über die Situation in anderen Bundesländern. Wie könnte das in Flächenländern umgesetzt werden?

Frau Striepen, in Ihrer Stellungnahme führen Sie aus:

„Durch eine Nachzeichnung im Sinne einer fiktiven Fortschreibung tatsächlich nicht erbrachter beruflicher Leistungen kann dem Gesichtspunkt zu erwartender Leistungssteigerungen in dem betreffenden Zeitraum Rechnung getragen werden.“

Diese Unterbrechung der Erwerbsbiografie wurde ja von anderen Sachverständigen auch schon angesprochen. Bitte erklären Sie uns noch einmal, was Sie sich da vorstellen.

Die gemeinsamen Angelegenheiten sind von sehr vielen Sachverständigen thematisiert worden. Nicht alle, die dieses Thema angesprochen haben, haben konkret gesagt, was sie damit meinen oder welche Position sie vertreten. Insofern frage ich Sie: Was ist für Sie eine qualifizierte Mehrheit? Insbesondere nach der Fragestellung des Kollegen Wolf bin ich mir nicht mehr sicher, ob alle das Gleiche unter einer qualifizierten Mehrheit verstehen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie sich man sich ein Vetorecht, das auch angesprochen wurde, vorstellen könnte.

Außerdem wüsste ich gerne, was es über die konkret genannten Beispiele hinaus – also Parkplätze, Kantine, E-Akte und elektronischer Rechtsverkehr – noch für relevante gemeinsame Fragen gibt, perspektivisch gesehen, die wirklich eine Relevanz haben für ein gemeinsames Gericht, für ein gemeinsames Team.

Herr Helmbrecht und Herr Erkelenz, Sie haben beide in Ihren Stellungnahmen etwas zu Beurteilungsgremien ausgeführt, die möglicherweise gefunden werden könnten. Herr Helmbrecht hat das Beispiel Österreich angeführt. Vielleicht können Sie noch einmal erklären, wie ein solches Gremium aus Ihrer Sicht funktionieren kann.

Auch die Neue Richtervereinigung hat sich zu den Vorteilen der Selbstverwaltung geäußert. Sie ist hier noch nicht ausdrücklich angesprochen worden. Als eine Kritik an der Selbstverwaltung wird immer wieder die mögliche politische Einflussnahme genannt. Vielleicht können Sie noch darstellen, wie man diese Kritik aus Ihrer Sicht entkräften könnte.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank. – Jetzt haben etliche Sachverständige ein richtiges Päckchen an Fragen bekommen. Wenn ich ein Ranking der Adressierung aufstellen wollte, läge Frau Prof. Schmidt-Räntsch sicherlich ganz vorne. Deshalb möchte ich sie als Erste bitten, zu versuchen, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten. Danach kommt das Team der Herren Friehoff und Freudenberg, die eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben. Anschließend gehen wir weiter in der Reihe derjenigen, die adressiert worden sind. Bitte schön.

Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch (Richterin am BGH): Ich bin zu drei Punkten konkret gefragt worden, würde danach aber gerne noch einen kleinen Beitrag zu dem Thema „Selbstverwaltung“ leisten, obwohl ich dazu nicht gefragt worden bin. Wenn ich das aber nicht darf, schweige ich dann.

Erster Punkt: Sabbatical. Wie man das machen kann, habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Ich könnte den Text jetzt vorlesen. Das ist ein Satz. Wichtig ist, woher er kommt. So etwas stand bisher schon in den Rahmenvorschriften des Bundes. Sie sind jetzt mit Rücksicht auf die Kompetenzverlagerung und die andere Grundlage für das Richtergesetz aufgegeben worden. Das könnte man übernehmen. Ich habe diesen Satz sozusagen in das Landesrecht übersetzt. Wir haben also ein Vorbild dafür, wie das gehen kann. Wie ich vorhin gesagt habe, stelle ich mir da nicht einen unbedingten Anspruch vor, sondern halte es für sinnvoll, dass man das konditioniert; vor allem durch die Möglichkeiten, die die Justizverwaltung zu bieten hat.

Man braucht aber eine gesetzliche Grundlage, damit es überhaupt geht. Und das fände ich gut. Mir geht es aber nicht darum, dass jetzt jeder seinen Trip durch die Anden machen kann.

Zweiter Punkt: Präsidialrat. In der Tat habe ich in meinem Kommentar die Auffassung vertreten, dass die personellen Angelegenheiten wie Einstellung – das ist das Prominenteste dabei – beim Präsidialrat angesiedelt sein sollen. Das habe ich daraus abgeleitet, dass das Deutsche Richtergesetz eine Zweiteilung der Richterververtretungen vorsieht und der Präsidialrat aus Sicht des Deutschen Richtergesetzes das prädestinierte Organ für personelle Entscheidungen ist, von denen das Gesetz aber – und das ist der entscheidende Punkt für Sie – nur die Beförderung zwingend vorschreibt. Im Übrigen heißt es in § 75 Abs. 2 DRiG: „Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.“ Das müsste man dann machen. In den Paragrafen zum Richterrat steht ein solcher Satz nicht. Dort steht nur, was der Richterrat machen muss. Im Deutschen Richtergesetz steht aber nicht, dass er nichts anderes machen darf.

Die Praxis der Länder ist unterschiedlich. Für das, was hier vorgeschlagen wird, gibt es Vorbilder in den Ländern; ich meine, mich zu erinnern, dass das in Baden-Württemberg so wäre, will aber jetzt niemandem zu nahe treten. Deswegen kann ich jetzt schlecht als Sachverständiger sagen: So etwas könnt ihr nicht machen. – Ich persönlich halte das nicht für richtig. Das habe ich so vertreten. Aber machbar ist das. Ich habe hier vorgeschlagen, dass man die Dinge, die vielleicht ein bisschen provokant sind, zum Beispiel diese Unterschiedlichkeit bei der Versetzung, beim Präsidialrat zusammenführt. Aber ich kann nicht anders, als zu sagen, dass das eine Entscheidung ist, bei der wir keine eindeutige bundesgesetzliche Regelung haben. Ich habe versucht, das zu entwickeln. Das darf ich ja auch, wenn ich einen Kommentar schreibe. Aber ich kann mich schlecht hier hinstellen und sagen: Das ist ausgeschlossen. – Das kann ich nicht, und das tue ich auch nicht.

Dritter Punkt: Was kann man denn mit den gemeinsamen Angelegenheiten machen? Rahmenrechtliche Vorgaben des Bundes gibt es dazu keine. Wir haben nur die Vorgabe, dass es die beiden Gremien gibt und dass der Richterrat die Aufgabe hat, in den sozialen Angelegenheiten tätig zu werden. Mehr haben wir nicht. Natürlich liegt es nahe, sich an dem zu orientieren, was der Bund für seine Richter gemacht hat. Da hat er das mit den gemeinsamen Angelegenheiten erfunden. Ich könnte mir gut vorstellen, dass diese Idee durch die Entwicklung vielleicht ein bisschen überholt ist. An sich ist es ja naheliegend, dass man sagt: Wenn es zwei Gremien gibt, dann tun wir sie beide zusammen, damit wir nicht so eine Vervielfältigung von Beteiligungsrechten haben. – Das Problem dabei ist immer nur das Problem der Masse. Richter gibt es einfach weniger als den Rest. Wenn man das proportional macht, sind die Richter immer ein bisschen im Hintertreffen. Zwar kann man natürlich sagen, wir seien alle eine große Familie. Aber beim Abstimmen wird trotzdem gezählt; Familie hin oder her. Deswegen habe ich ein gewisses Verständnis dafür, dass die Richter jetzt aufschreien und sagen: Wir wollen aber nicht in dem ganzen Sums untergehen.

Es ist eben komplizierter geworden. Das könnte man allerdings auch dadurch auflösen, dass man sie einfach alle beide beteiligt und dann einmal schaut, was dabei

herauskommt. Irgendwo wird man sich aber zusammenraufen müssen. Die Idee der gemeinsamen Angelegenheiten war eigentlich, das in einem Mix-Gremium zu machen, also einem letztlich verstärkten Personalrat oder so. Das ist das Modell, das hier umgesetzt wird. Es hat Hand und Fuß. Das ist in Ordnung. Man könnte es auch andersherum machen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Der Punkt ist bloß: Dieses Bundesmodell der gemeinsamen Angelegenheiten ist relativ weit verbreitet, und es wäre ein Novum, wenn man einfach sagte: Wir schaffen das ab, und der Richterrat wird, wenn die Richter betroffen sind, alleine beteiligt. – Dann hat man einen Beteiligten mehr, was für die Verwaltung natürlich nie schön ist. Machbar wäre das aber. Nur: Dem Zusammenraufen – irgendwie muss man mit den Gremien auch einmal zusammenkommen; irgendwie müssen die Gremien sich auch einmal eine gemeinsame Meinung bilden – wird man nicht davonlaufen können. Das spricht wiederum eigentlich dafür, es im Kern so zu machen, wie es jetzt angelegt ist.

Wenn ich darf, würde ich gerne noch kurz etwas zur Selbstverwaltung sagen. Ich hatte das Glück, mir so etwas einmal ansehen zu dürfen, weil ich am spanischen obersten Gerichtshof hospitiert habe. In Spanien hat man den Consejo General del Poder Judicial. Dieser Generalrat der Justiz macht alles. Er macht die Einstellungen, die Beförderungen, die Beurteilungen und die Ausbildung, und zwar komplett für ganz Spanien. Und da sieht man zwei Probleme:

Erstens. Komplett für ganz Spanien lohnt sich der ganze Aufwand einer eigenständigen Verwaltung. Übersetzt auf Deutschland würde das heißen, dass wir das 17 Mal machen müssten, nämlich für jedes Land und dann noch einmal für den Bund.

Zweitens. Man muss in diesem Zusammenhang auch die Frage des Letztentscheidungsrechts bedenken. Das Verfassungsgericht hat gesagt, dass es dieses Letztentscheidungsrecht wegen der demokratischen Anbindung geben muss. Das gilt natürlich auch für einen solchen Richterrat. Denn wo soll sich der Wille des Volkes bei der Besetzung der Richterstellen sonst niederschlagen? Die Spanier machen es so, dass die 20 Angehörigen dieses obersten Gremiums alle vom Parlament gewählt werden. Nachdem sie gewählt sind, ist das Parlament aber außen vor. Das ist genau das demokratische Problem, das wir haben.

Christian Friehoff (Deutscher Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen): Herr Wolf, Ihre Frage zum Thema „Sabbatical“ kann ich ganz kurz beantworten. Warum nicht? Von uns aus gerne.

Ein bisschen mehr möchte ich zu den gemeinsamen Angelegenheiten sagen. Der Verweis auf die Situation im Parlament, in dem es nur in seltenen Fällen einer Zweidrittelmehrheit bedarf, verfährt hier nicht. Das Parlament sollte mit regelmäßig wechselnden Mehrheiten arbeiten. Das ist in einem gemeinsamen Gremium nicht der Fall.

Dem allgemeinen Hauptpersonalrat gehören jetzt 15 Leute an. In das gemeinsame Gremium würden wir mit den Hauptrichterräten dann mit drei Leuten dazukommen. Das ist in Stein gemeißelt. Nicht ganz in Stein gemeißelt sind die Mehrheitsverhältnisse in dem neuen Gremium nach § 48 Abs. 5. Das ist eine etwas kompliziertere Regelung, bei der die Kopffzahlen und die Stimmenanteile deutlich auseinanderfallen.

Aber auch da sind die Mehrheitsverhältnisse entsprechend abgebildet. Je 200 Wahlberechtigte gibt es eine Stimme. Wenn alle beteiligt sind, haben wir in gemeinsamen Angelegenheiten dann ungefähr 98 Stimmrechte beim allgemeinen Hauptpersonalrat und 18 Stimmrechte beim Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hinzu kommen die anderen mit jeweils einem Stimmrecht und die Staatsanwälte mit, glaube ich, vier Stimmrechten. Das ist juristisch zwar nicht in Stein gemeißelt, faktisch aber schon, weil wir wohl noch auf lange Zeit eine Arbeitswelt haben werden, in der die Personalverhältnisse so sind, wie sie jetzt sind.

In den Fachgerichtsbarkeiten sieht das zwar ein bisschen besser aus. Aber im Allgemeinen, wenn die ordentliche Gerichtsbarkeit dazukommt und/oder die Staatsanwaltschaft dazukommt, ist das Thema mit den Stimmenverhältnissen eigentlich durch. Das heißt: Anders als im Parlament gibt es dann eine dauerhafte Mehrheit für diejenigen, die im allgemeinen Hauptpersonalrat vertreten sind.

Die Regelung des § 48 Abs. 5 hat das dankenswerterweise – hier ist der Entwurf sogar ein Stück zu loben – ein wenig geöffnet, indem die Stimmen im Gremium selber nicht mehr zwingend alle so abzugeben sind, wie es im vorigen Gremium vorberaten worden ist, sodass Stimmensplitting möglich ist. Theoretisch besteht also die Möglichkeit, mit wechselnden Mehrheiten von Stimmenanteilen des jeweils anderen Gremiums nach Diskussion zu entscheiden. Diese Möglichkeit ist aber nur eine theoretische, solange in den gemeinsamen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden kann. Dann können einfach bestimmte Mehrheitsverhältnisse abgebildet werden. Man kann sagen: Wir können jetzt lange diskutieren. Wir können aber auch gleich abstimmen. Wir haben eben die Mehrheit.

Herr Wedel hat eine Auskunft des JM zitiert. Ich vermute, dass ... Vielleicht hat Herr Wedel die Auskunft dabei und kann sie einmal hochhalten.

(Dirk Wedel [FDP]: Vorlage 16/3300!)

– Ja. – Es ist tatsächlich so, dass die gemeinsamen Angelegenheiten von der Ausnahme zur Regel geworden sind. Das Verhältnis hat sich also umgedreht. Es gibt fast keine Angelegenheit mehr, die nicht formal als gemeinsame Angelegenheit behandelt wird. Das heißt natürlich nicht, dass wir in jedem einzelnen Fall wirklich ein gemeinsames Interesse hätten. Es gibt eine Berührung. Meistens laufen unsere Interessen dann konfliktfrei parallel. In extrem seltenen Fällen laufen die Interessen konträr. Dass es tatsächlich eine gemeinsame Angelegenheit in dem Sinne gibt, dass wir zusammen ein Problem erörtern und an einem Strick zu ziehen haben, ist mir aber so noch nicht bekannt geworden.

Auf die Zusammenarbeit wirkt sich das bislang nicht oder nur in wenigen Fällen aus. Es hat aber auch gar keinen Sinn, ein Gesetz auf der Basis zu durchdenken, wie es denn ist, wenn alles konsensual läuft. Man muss es einmal für den Konfliktfall durchdenken. Was passiert denn dann? Und wenn beispielsweise bei ganz essenziellen Sachen – der Einführung der E-Akte, der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und solchen Dingen – tatsächlich konträre Interessen bestehen und die Richtervertretungen schlicht und ergreifend mit einfacher Mehrheit überstimmt werden

können, dann hat das mit Mitbestimmung überhaupt nichts mehr zu tun, sondern dann ist das in Stein gemeißelte Fremdbestimmung.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt: Wie könnte das anders geregelt werden? Einen Punkt habe ich in meinem Eingangsstatement erwähnt. Die Hauptrichterräte hatten sich konsensual vorgestellt, es zweigleisig zu machen, indem gemeinsame Angelegenheiten im Rahmen der Hauptrichterräte in einem gemeinsamen Hauptrichterrat zu entscheiden wären und der allgemeine Hauptpersonalrat ein zweites Mitbestimmungsgremium hätte. Die Gefahr, dass die Mitbestimmungsverfahren dann zerfasern, haben wir nicht gesehen. Derzeit haben wir doch auch zwei Mitbestimmungsschienen. Die Staatsanwälte stehen ja für sich. Sie wären in diesem gemeinsamen Hauptrichter- und -staatsanwaltsrat mit drin. Also würde es bei zwei Gremien bleiben. Wir haben jetzt sogar eine Verbesserung, was die Effektivität im Rahmen des § 48 Abs. 5 angeht, nämlich die Einbeziehung der Staatsanwälte in das gemeinsame Gremium. Es gibt also im Zweifel nur eine Mitbestimmungsschiene.

Herr Schulz hat ausgeführt, wir würden eine Verschlechterung für die Staatsanwälte monieren. Das ist teilrichtig. Vielleicht haben wir es nicht präzise genug dargestellt. Das ist eine der Kröten, die wir, wie ich in meinem Eingangsstatement schon erwähnt habe, letztendlich als Bund der Richter und Staatsanwälte zu schlucken bereit sind. Wenn die Staatsanwälte statusrechtlich den Richtern signifikant angenähert werden, ist es auch nur konsequent, sie mitbestimmungsrechtlich parallel laufen zu lassen. Das mag den Staatsanwälten zu Recht ad hoc nicht gefallen, weil sie ihr eigenes Mitbestimmungsrecht in den gemeinsamen Angelegenheiten dann verlieren. Wir haben es im Verband aber ausführlich diskutiert. Es wird von den Staatsanwälten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung letztlich akzeptiert, wenn – jetzt kommt das Wenn – man im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten eine Regelung finden kann, die dieses Im-Konfliktfall-überstimmt-werden-Können vermeidet. Und dann reden wir entweder über den gemeinsamen Hauptrichter- und -staatsanwaltsrat oder im Rahmen des bestehenden Entwurfs über die Frage qualifizierter Mehrheiten.

Ich bin gefragt worden, was ich unter einer qualifizierten Mehrheit verstehe. Qualifizierte Mehrheiten sind für mich nicht, wie mir an anderer Stelle schon einmal vorgehalten worden ist, 51 %, sondern zwei Drittel. Das ist eine realistische Größe. Dabei handelt es sich auch nicht um ein Sondervetorecht für Richter, sondern dann kann man realistischerweise in gemeinsamen Gremien auch wechselnde Mehrheiten abbilden, weil die Interessenslagen zum Beispiel der Rechtspfleger und der Amtsanwälte, die im allgemeinen Hauptpersonalrat sind, in bestimmten Situationen vielleicht den Interessenslagen der Richter näher sind als denen der anderen Beschäftigten. Umgekehrt können natürlich auch andere Beschäftigungsgruppen nicht ohne Weiteres überstimmt werden, wenn sich Rechtspfleger, Staatsanwälte und Richter zusammenraufen. Vielmehr ist man wirklich gezwungen, konstruktiv aufeinander zuzugehen und einen Konsens zu finden.

Herr Wedel hat die Problematik der Mitbestimmung bei den Einstellungszusagen angesprochen. Warum befürworten wir – das war eine andere Frage –, dass die Zuständigkeit dafür bei den Bezirksrichterräten liegt? Die Bezirksrichterräte haben einen sehr langen Vorlauf an Erfahrung. Seit gut zehn Jahren nehmen regelmäßig Mit-

glieder der Bezirksrichterräte als Gäste an den Assessment-Centern teil. Sie stimmen zwar nicht mit, aber sie schauen zu, wie diese Assessment-Center durchgeführt werden, wie die Auswahl getroffen wird, wem ein Angebot gemacht wird und wem nicht. Insofern haben sie im Ablauf der Sitzungen und in der Kommunikation schon praktische Erfahrung. Sie sind auch ein wenig näher an den Bedürfnissen und Fragestellungen der Bezirke als ein Gremium, das landesweit agiert. Die Einstellungen erfolgen ja in den OLG-Bezirken. Ich spreche jetzt einmal nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dass die Einstellungen in den Fachgerichtsbarkeiten eine etwas andere Struktur haben, sei dahingestellt. Auch aufgrund der Menge an Einstellungszusagen, um die es geht, ist es sicherlich sinnvoll, sie auf mehrere Gremien zu verteilen, die dann zuständig sind, damit man die Menge auch sinnvoll abarbeiten kann. Wir haben auch an diesem Punkt lange diskutiert. In der Arbeitsgruppe haben wir die reine Lehre und die praktischen Erfordernisse gegeneinander abgewogen und sind dann zu dieser Lösung gekommen, die wohl den praktischen Bedürfnissen gerecht wird und wohl auch funktionieren wird.

Auch mir ist schon zu Ohren gekommen, dass man seitens verschiedener OLG-Präsidenten im Zusammenhang mit der Problematik der Einstellungszusage vor Ort Sorge hat. Früher hat man direkt eine Einstellungszusage gegeben. Dann freuten sich die Leute, mussten nur noch das amtsärztliche Zeugnis abwarten und waren auf der sicheren Seite. Jetzt wird die Einstellung ein Mitbestimmungstatbestand. Zunächst muss eine Mitbestimmungsanfrage gestellt werden, über die dann entschieden werden muss. Vielleicht kann man die Fristen noch verkürzen. Dann hat man, wenn man eine Woche lang nicht reagiert, faktisch die Zustimmung erteilt. Da man die Zusage aber nicht sofort geben kann, haben einige die Sorge, dass ihnen die Bewerber zwischenzeitlich abspenstig werden.

Ich halte das für ein Scheinproblem. Wenn die Not wirklich so groß ist, dass ein Bewerber es sich innerhalb der wenigen Tage, die es braucht, um das Mitbestimmungsverfahren durchzuziehen, wenn es denn konsensual ist, tatsächlich anders überlegt, sich verwundert schüttelt und sagt: „Ich wollte doch eigentlich nie zur Justiz. Wie komme ich denn hierzu? Ich mache lieber etwas ganz anderes“, dann haben wir in der Justiz ganz andere Probleme.

Hinzu kommt, dass man es meines Erachtens einfach sprachlich darstellen kann. In den Assessment-Centern ist es mittlerweile der Regelfall, dass jemand vom Bezirksrichterrat mit dabei ist. Bisher ist das noch nicht ausnahmslos der Fall. Unter dem neuen Recht wäre es, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, wohl so, dass immer ein Vertreter des Bezirksrichterrats mit dabei wäre. Dann kann man zumindest bei den konsensualen Einstellungsentscheidungen sagen: Herzlichen Glückwunsch! Wir nehmen Sie. Natürlich müssen wir noch eine Bundeszentralregisterabfrage machen; aber dass Sie keine Bank überfallen haben, wissen Sie ja selbst. Außerdem müssen Sie zum Amtsarzt gehen; aber dass Sie gesund sind, wissen Sie auch selbst. Formal muss auch noch der Bezirksrichterrat zustimmen; aber der Herr oder die Dame vom Bezirksrichterrat war ja mit dabei. Die Entscheidung ist konsensual. Sie können sich darauf verlassen, dass das so läuft. – Wenn trotzdem zwischenzeitlich einer das 130.000-€-Angebot einer Kanzlei wahrnimmt, dann ist das eben so.

Die rein praktische Situation sieht wie folgt aus: Man kann eine solche Mitbestimmungsanfrage schlimmstenfalls per E-Mail/PDF mit einer verkürzten Frist von einer Woche „raushauen“. Dann weiß man spätestens acht Tage danach, ob die Zustimmung erteilt ist oder nicht. Und wenn eine Einstellung tatsächlich nicht konsensual ist, dann braucht es auch keine schnelle Lösung vor Ort, bei der alle auf den einsamen Vertreter des Bezirksrichterrates einreden, er solle endlich zustimmen, obwohl er große Bedenken hat, weil ihm irgendetwas an der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht gefallen hat. Dann ist es doch auch richtig, sich im Rahmen der Mitbestimmung auseinanderzusetzen und genau über diese Probleme zu reden. – Ich halte das also für ein Scheinproblem.

Herr Wedel hat die Freistellungen in Höhe von derzeit 14,1 Stellen für alle Gerichtsbarkeiten zusammen angeführt. Der künftige Bedarf ist jetzt natürlich schwer quantifizierbar. Klar ist, dass ein Mehr an Freistellungen benötigt wird. Ich gehe davon aus, dass jedenfalls im Bereich der Bezirksrichterräte eine deutliche Anhebung wird stattfinden müssen, weil eine ganze Menge mehr an Arbeit auf sie zukommt. Wahrscheinlich wird es auch im Bereich der Hauptrichterräte eine Anhebung geben müssen, weil zum Beispiel die Beteiligung, auf Wunsch jedenfalls, bei Disziplinarklagen dazukommt. Das lässt sich aber alles relativ schwer quantifizieren. Da wird man einfach schauen müssen, wie es anläuft und was denn tatsächlich passiert, und sich dann darüber unterhalten müssen.

Rein örtlich wird sich meines Erachtens nicht viel ändern. Eine gut aufgestellte Justizorganisation wird auch örtliche Personal- und Richtervertretungen jedenfalls in wesentliche Entscheidungen immer zumindest mit Gesprächen eingebunden haben. Insofern dürfte sich da nicht großartig etwas ändern. Es läuft lediglich unter einem anderen Begriff – nicht „vertrauensvolle Zusammenarbeit“, sondern „förmliche Mitbestimmungsanfragen“.

Dr. Ulrich Freudenberg (Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen): Zum Stichwort „Sabbatical“ möchte ich nur auf die Regelung des § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verweisen. Sie lautet:

„Teilzeitbeschäftigung ... ist auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass der RichterIn oder dem Richter gestattet wird, für die Dauer von drei bis sieben Jahren die Dienstzeit auf zwei Drittel bis sechs Siebtel des regelmäßigen Dienstes mit der Maßgabe zu ermäßigen, dass sie oder er zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt und anschließend ein ganzes Jahr voll vom Dienst freigestellt wird.“

Das entspricht der bisherigen Regelung des § 6c Abs. 3 des Landesrichtergesetzes.

Zu dem § 48 des Gesetzentwurfs und der Frage von Frau Hanses, welche Themen unter die gemeinsamen Angelegenheiten fallen: Das betrifft, wie Herr Friehoff schon gesagt hat, im Grunde die gesamte künftige richterliche Arbeitswelt. Neben dem elektronischen Rechtsverkehr und der E-Akte fallen darunter zum Beispiel die Einführung von Controllinginstrumenten wie PersNRW und EPOS.NRW, also im Grunde genommen alle wesentlichen Fragen. Ich räume ein, dass dieser Punkt überwiegend

die Hauptvertretungsgremien betrifft. Auf der örtlichen und der bezirklichen Ebene funktioniert es ein bisschen am Gesetz vorbei ganz praktisch häufig so, dass beide Gremien beteiligt werden, der Personalrat und der Richterrat. Mir ist auch nur eine einzige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bekannt, die belegt, dass es da ein Mal örtlich zu einem Konflikt gekommen ist. Insofern glaube ich, dass die Beteiligung von zwei Gremien funktionieren würde.

Das Problem, das ich in der Tat sehe, ist, dass jedenfalls nach dem noch gängigen Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts eine gemeinsame Angelegenheit dann nicht vorliegt, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass der Sonderstatus der Richterinnen und Richter betroffen ist. Nun ist die Frage: Wie kann man das im Gesetz regeln? Es ist ausgesprochen schwer, das in eine abstrakt-generelle Regelung zu fassen. Wenn man das so formuliert, wie ich es gerade formuliert habe und wie das Bundesverwaltungsgericht es formuliert hat, dann ist das etwas, was im Einzelfall immer ausfüllungsbedürftig ist, sodass sich im Zweifel dazu – was wir ja alle nicht wollen – eine lange Kette von Rechtsprechung zur Konkretisierung entwickelt. Dem könnte man schlicht dadurch entgehen, dass man einen gemeinsamen Hauptrichter- und -staatsanwaltschaftsrat schaffen würde, der ein eigenständiges Mitbestimmungsgremium wäre. Ich bin mir sicher, dass es dann auch gelänge – beispielsweise über eine Einigungsstelle –, einen Lösungsmechanismus für eventuelle Konflikte mit dem Hauptpersonalrat zu schaffen.

Insbesondere Herr Schulz hat das Letztentscheidungsrecht angesprochen. Klar ist – da bin ich ganz bei Frau Prof. Schmidt-Räntsch –, dass wir die Problematik der demokratischen Legitimation lösen müssen. Das heißt: Würde das Letztentscheidungsrecht der Landesregierung aufgegeben, könnte an dessen Stelle nur das Letztentscheidungsrecht eines demokratisch legitimierten Gremiums treten, in dem beispielsweise die Abgeordneten des Landtags ein, wenn auch knappes, meinetwegen mit einer Stimme, Übergewicht haben müssten – zum Beispiel: paritätisch besetzt, also zur einen Hälfte Abgeordnete und zur anderen Hälfte sonstige Vertreter; Vorsitzende die Präsidentin des Landtags oder eine andere ebenfalls demokratisch legitimierte Instanz.

Deswegen gibt es die Idee eines Wahlausschusses. Dagegen werden immer wieder Argumente wie die Politisierung von Entscheidungen oder die Intransparenz von Wahlausschüssen angeführt. Was die Intransparenz angeht, meine ich, dass das davon abhängt, wie man das Verfahren als solches gestaltet. Im Übrigen habe ich aber die Hoffnung, dass die Abgeordneten zu sich selbst das Zutrauen haben, Personalentscheidungen nicht zu politisieren.

Frau Hanses hat die Frage gestellt, warum wir – in Abgrenzung zum Präsidialrat – für die Zuständigkeit des Bezirksrichterrats für Einstellungsfragen plädieren. Wir haben jetzt zum ersten Mal personelle Mitbestimmung. Der Präsidialrat ist seiner ursprünglichen Struktur nach kein Organ der Mitbestimmung, sondern ein beratendes Gremium. Seine Aussage ist natürlich vom Ministerium gehört worden. Es war aber nicht etwa so, dass er sagen konnte, er wolle einen bestimmten Bewerber nicht, und man dann in ein Einigungsstellenverfahren gehen musste. Dieses Novum bekommen wir jetzt. Wir sind der Meinung, dass die Richterräte eigentlich die geborenen Mitbe-

stimmungsgremien sind. Sie sind ja auch diejenigen, die in sozialen Angelegenheiten und organisatorischen Angelegenheiten mitwirken. Dann sollten sie das dort, wo das Bundesrecht dem nicht entgegensteht, auch im Bereich der personellen Mitbestimmung tun. Das ist zunächst einmal das entscheidende rechtsdogmatische Argument, das für die Zuständigkeit der Richterräte spricht. Ich möchte das gar nicht zuspitzen. Ich bin übrigens Mitglied des Präsidialrats der Sozialgerichtsbarkeit, also unverdächtig, dieses Gremium diskreditieren zu wollen. Der Präsidialrat ist aber nun einmal ein Gremium, an dessen Spitze mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten ein Arbeitgeber steht. Mitbestimmungstheoretisch ist das mit meinen Vorstellungen nicht ganz kompatibel.

Ich glaube, dass es nicht möglich sein wird, zur Freistellung Vorstellungen zu entwickeln, die sich jetzt in Gesetzesform gießen lassen. Es ist immer wieder überlegt worden – auch in der Arbeitsgruppe –, ob wir dort feste Quoten vorsehen wollen. Das ist im Bereich der örtlichen Richterräte – so wie auch im Bereich des Personalvertretungsrechts – sicherlich möglich. Im Bereich der Stufenvertretungen gestaltet sich das schwierig. Ich glaube, dass wir da zu vernünftigen Lösungen kommen werden. Aus meiner Erfahrung als Vorsitzender des Haupttrichterrats muss ich sagen: Das ist immer eine gewisse Auseinandersetzung mit dem Justizministerium. Aber da kommt man zu vernünftigen Lösungen. Davon bin ich überzeugt.

Die Frage, ob sich das haushälterisch irgendwie abbilden muss, ist aus meiner Sicht uneingeschränkt zu bejahen. Der Gesetzgeber verlangt im Bereich der Mitbestimmung Arbeitgebern ab, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den verschiedenen Gremien der Betriebsverfassung tätig sind, trotz zum Teil voller Freistellung selbstverständlich bezahlen. Ich denke nicht, dass der Landesgesetzgeber hinter diesem Anspruch zurückbleiben möchte.

Claudia Ostermeyer (Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen): Im Zusammenhang mit dem Thema „unterhältige Teilzeit“ war an mich in erster Linie die Frage zur Zustimmungserklärung gerichtet. Es gibt meines Wissens bislang keine Entscheidungen dazu. Ich möchte auch keine Prognose wagen, wie ein solches Verfahren ausgeht. Das kann in beide Richtungen ausgehen. Ich könnte jetzt sagen, dass das auch eher ein psychologisches Moment ist. Es ist wirklich noch nicht virulent geworden. Aber es hängt über einem. Man darf das nicht unterschätzen. Man muss ja auch immer mit einem gewissen Vorlauf seine Erklärungen zur Höhe und zur Dauer der Teilzeit abgeben. Es schwebt schon gewissermaßen über einem.

In Bezug auf den § 48 Abs. 5 kann ich mich Herrn Friehoff und Herrn Dr. Freudenberg anschließen. Wir haben zunächst auch gesagt, dass wir gerne zwei Gremien haben möchten, nämlich den Haupttrichter- und -staatsanwaltrat und den Hauptpersonalrat. Das ist vonseiten des Justizministeriums nicht aufgegriffen worden – ich glaube, weil man immer die Sorge hatte, man müsse dann an zwei verschiedenen Fronten kämpfen. Diese Gefahr sehe ich allerdings nicht.

Frau Hanses, die gemeinsamen Angelegenheiten hat Herr Dr. Freudenberg schon genannt. Man glaubt wirklich nicht, wie weit mittlerweile gerade die E-Akte und der

gesamte elektronische Rechtsverkehr in unser schönes richterliches Leben eingreifen. Vor ein paar Jahren konnten wir uns noch gar nicht vorstellen, welche Lawine da plötzlich auf uns zurollt. Dort gibt es auch ganz enge Verknüpfungen mit dem nicht-richterlichen Personal. Wir haben sicherlich im kleineren Bereich in der Fachgerichtsbarkeit zunächst einmal nicht diese großen Schwankungen, weil bei uns der Anteil des nichtrichterlichen Personals am richterlichen Personal nicht so groß ist. Wenn wir alle zusammensitzen, stellt sich diese Frage aber natürlich.

Herr Wedel hat angesprochen, dass im Zusammenhang mit der Mitbestimmung Einstellungszusagen nicht mehr sofort erteilt werden können. Ja, man wird es nicht mehr so machen können wie früher, als der Bewerber freudestrahlend rausging und sagte: Ich habe die Stelle. – Aber man hat natürlich eine Tendenz. Im Übrigen ist das die Folge einer jeden Mitbestimmung; sobald jemand mit zu entscheiden hat, ziehen sich die Verfahren hin. Und die Leute, die sich an uns wenden, wollen ja auch Richter werden. Wir haben im Moment das Problem, dass leider vielleicht zu wenige Richter wollen, wir aber natürlich den Qualitätsstandard halten wollen und den Leuten gerne schnell sagen würden, dass sie zu uns kommen dürfen. Aber wenn jemand das wirklich will und man ihm signalisiert, dass er alle Voraussetzungen erfüllt, dann wird er sich auch durch diese maximal zwei Wochen nicht davon abbringen lassen, bei uns Richter werden zu wollen.

Das Freistellungsbedürfnis können wir nicht quantifizieren. Das muss die Zeit zeigen. Je nach Gerichtsbarkeit wird sich das auch unterschiedlich auswirken. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird es sicherlich einen anderen Mitwirkungsbedarf geben als bei uns in der Fachgerichtsbarkeit. Der Bedarf wird auch je nach Einstellungswellen verschieden sein.

Zum Sabbatical: Das kann man machen, muss man aber nicht machen. Dazu haben wir jetzt keinen speziellen Standpunkt.

Was die Frage zur Selbstverwaltung angeht, kann ich mich zum einen auf die Ausführungen von Herrn Riedel beziehen. Zum anderen sehen wir als Verwaltungsrichtervereinigung immer auch das Problem der Politisierung, wenn man anfängt, eine richterliche Selbstverwaltung aufzubauen – jetzt einmal von der gesamten rechtlichen Problematik abgesehen; es ist ja kaum möglich, das mit einem Landesgesetz überhaupt in irgendeiner Form zu stemmen. Für uns ist das Problem, dass wir Richter dann plötzlich in eine politische Ecke gedrängt werden. Wir müssen uns zwar auf allen Gebieten engagieren und auf allen Gebieten Standpunkte vertreten, was wir hier auch tun. Dann müssten wir aber immer auch politische Standpunkte vertreten und würden Gefahr laufen, stets von der politischen Seite gesehen zu werden. Im Ausland gibt es diese Problematik schon häufig. Dort wird die Justiz politisch gesehen, und die Richter werden einsortiert: Das ist ein Rechter; das ist ein Linker; der kommt von da; der kommt von da. – Wir sehen diese Gefahr ganz vornan. Im Übrigen haben wir bei uns ein ausgeprägtes System der Rechtsschutzgewährung. Daher weiß ich nicht, ob die Selbstverwaltung für uns jetzt wirklich das tragende Prinzip sein sollte, dem wir hinterherlaufen sollten.

In Bezug auf das Letztentscheidungsrecht sehen wir einerseits wieder das politische Problem. Andererseits befürchten wir auch Probleme verfassungsrechtlicher Art.

Zwar ist nicht zu verhehlen, dass der Art. 58 der Landesverfassung sich nur auf Beamte bezieht. Es gibt aber – gerade in unseren Reihen – auch Vertreter, die sich auf den Standpunkt stellen, dass auch die Richter davon erfasst sind, sodass wir erst einmal landesverfassungsrechtlich daran gehindert sind.

Regine Striepen (Deutscher Juristinnenbund, Landesverband NRW): Frau Hanes, Sie haben gefragt, woran die Benachteiligung von Frauen festgemacht werden kann. Wie viel Zeit haben Sie denn? Das ist ein sehr, sehr weites Thema. Wir übersehen nicht, dass die Justiz auf dem Weg zur Gleichberechtigung ein Stück weit eine Insel der Seligen ist. Es ist schon sehr, sehr viel getan worden. Auch dieser Gesetzesentwurf ist ein wunderbarer Schritt in die richtige Richtung. Die Punkte, die ich gleich ansprechen werde, betreffen zwei, drei Schritte, die man noch gehen sollte, um kleinere Steinchen aus dem Weg zu räumen. Dass es die Benachteiligung tatsächlich noch gibt, sieht man nicht mehr im Eingangssamt; denn da haben wir wirklich eine hohe Quote an Frauen erreicht. Bei den Beförderungsstellen wird das allerdings schon ganz anders. Woran das im Einzelnen liegt, sprengt nun wahrhaft den Rahmen hier. Darüber kann man wirklich lange streiten und nachdenken. Deswegen möchte ich jetzt direkt zu den Punkten kommen, die aus unserer Sicht auf dem Weg zur Gleichberechtigung noch verbesserungsfähig wären.

Zu der Möglichkeit der fiktiven Nachzeichnung bei der Beurteilung wurde auch eine Frage gestellt. Die Beurteilungshistorie in der Justiz ist tatsächlich nicht so frei, wie man sich das in der freien Wirtschaft vorstellt, sondern stellt sich folgendermaßen dar: Es gibt eine gewisse Einstiegsbenotung. Dann erfolgt, wenn der Kandidat dem Normalen entspricht, ein gewisses Fortschreiten der Benotungsschritte. Das geht bis zu einer bestimmten Stelle. Ab dann treten weitere Erfordernisse hinzu, zum Beispiel die Erprobung oder die Anmeldung zur Erprobung. Je häufiger man beurteilt wird – das zeigt sich in der Praxis –, umso schneller werden auch die Beurteilungsstufen erreicht. Daher ist es von großem Vorteil, häufig beurteilt zu werden.

Wenn jemand durch die Freistellung für Familienzeit, Elternzeit oder dergleichen längerfristig ausfällt und deswegen an Regelbeurteilungen nicht teilnimmt oder sich auch nicht auf weitere Stellen bewerben kann, wirkt sich das immer negativ auf seinen Beurteilungsverlauf aus. Es wirkt sich dann auch bei Bewerbungen aus, weil derjenige natürlich nicht die gleichen Benotungssprünge gemacht hat wie andere. Deswegen sollte die Möglichkeit der Fortschreibung auch gesetzlich geregelt sein, damit die Nachteile, die durch das Fernbleiben vom Dienst aus sozialen Gründen entstehen, kompensiert werden können.

Von den Kritikern der unterhältigen Teilzeit wird immer das Beispiel der Besetzung von großen Strafkammern angeführt. Ich muss gestehen, dass ich dieses Problem nicht sehe. Ich bin selbst Mitglied einer großen Strafkammer. Wir sitzen nicht an fünf Tagen in der Woche von morgens bis abends. Außerdem gibt es in meinem Gerichtsbezirk in aller Regel auch eine Teilung zumindest der Beisitzenden. Die Teilung erfolgt sehr häufig auch nicht 50 : 50, sondern dann eben einmal 70 : 30. Das heißt: Es kommt schon jetzt durchaus vor, dass Richter mit nur 30 % Teilzeit als Beisitzer Mitglied einer großen Strafkammer sind. In der Praxis führt das offensichtlich nicht zu

Schwierigkeiten, sondern lässt sich durchhalten. Ich sehe durchaus, dass alles, was unter 30 % ist, in der Praxis schwer sein wird; denn jemanden mit 10 % Teilzeit kann man nicht mehr sinnvoll einsetzen. 30 % halte ich aber nicht für ein Problem.

Abgesehen davon sehe ich auch nicht, warum die Differenzierung gerechtfertigt sein sollte. Jemanden, der in Elternzeit 30 % Teilzeit in Anspruch nehmen darf und in Pflegezeit 30 % Teilzeit in Anspruch nehmen darf, müssen wir auch unterbringen können. Warum sollte sich dann ein Problem ergeben, jemanden unterzubringen, der seine vier- bis zwölfjährigen Kinder betreut? Ich glaube also nicht, dass es da tatsächlich ein faktisches Problem gibt.

Eine weitere Frage bezog sich auf das Damoklesschwert der Zustimmungserklärung bei Einreichung der Teilzeit. Wie lässt sich das hinterher tatsächlich regeln? Da bin ich überfragt, muss ich gestehen. Diese Frage richtet sich an die Gerichtsverwaltung. Die Gerichtsverwaltung muss ich allerdings auch fragen: Wie haben Sie es denn bisher geschafft? Bisher ist es offensichtlich doch gelungen. Das kann ja auch nicht vom Himmel gefallen sein. Insofern sollte man es, wenn diese Regelung irgendwann entfallen ist, einfach weiter so machen, wie man es faktisch bis jetzt auch geschafft hat.

Dass auch andere Flächenländer dieses Problem sehen und sich zutrauen, damit umzugehen, zeigt das Beispiel Brandenburg. Dort wurde die Zustimmungsklausel gestrichen. In Brandenburg ist eine solche Erklärung nicht mehr nötig. Brandenburg ist ebenfalls ein ziemlich großes Land. Auch dort dürften sich die räumlichen Unterschiede ergeben. Auch Brandenburg wird kleine Gerichte haben. Wenn man dann ein Gericht mit anderthalb Richtern hat, mag das tatsächlich ein Problem sein. Wie gesagt, hat die Verwaltung es aber bisher geschafft. Ich bin zuversichtlich, dass sie es auch weiterhin schaffen könnte.

Johannes Riedel (Präsident des OLG Köln a. D.): Ich bin relativ oft angesprochen worden und habe ziemlich viele Stichworte auf meinem Zettel notiert, will aber versuchen, es in der gebotenen Kürze zu schaffen. – Ich beginne mit dem Thema „Selbstverwaltung“. An irgendeiner Stelle ist die Bemerkung gefallen, es gebe eine europarechtliche Verpflichtung, Selbstverwaltungsgremien einzurichten. Das entspricht nicht meinem Kenntnisstand. Es gibt Empfehlungen des Europarates – des Europarates, nicht der Europäischen Union –, die darauf hinauslaufen, Hohe Richterräte mit einer Mehrheit der Richterschaft einzurichten. Ich habe eben schon erwähnt, dass ich die letzten fünf, sechs Jahre sehr intensiv in einem beratenden Richtergrremium des Europarates zu tun hatte und mich demgemäß auch ein Stück weit zu verteidigen hatte, was die Situation in Deutschland angeht, wo es derartige Gremien nicht gibt.

Ich will es auf die Quintessenz zurückführen – das ist natürlich ein bisschen mein subjektiver Eindruck –: Ich habe niemanden gefunden, der die Hohen Richterräte als Selbstverwaltungsgremium in seinem jeweiligen Land als überlegen gepriesen hat. Und das sind nicht nur Länder wie die Ukraine und die Türkei, wo derartige Gremien von der jeweiligen politischen Mehrheit sozusagen usurpiert werden, wie jeder schon in unseren Medien lesen kann, sondern durchaus auch westeuropäische Länder. Man findet bei diesen Hohen Richterräten im Grunde genommen das Gleiche, was

wir heute ein Stück weit auch haben: Wir, die wir uns als Richter verstehen, sehen in der Justizverwaltung ein Stück weit den natürlichen Gegner. Das ist in diesen Ländern dann der Hohe Richterrat. Er ist nämlich die fremdverwaltende Stelle.

Was machen die Hohen Richterräte? Worum geht es eigentlich? Es geht um Finanzen, und es geht um Personalentscheidungen.

Die Finanzen sind nun einmal – da stimme ich Ihnen zu, Herr Abgeordneter Wedel – die Prerogative des Parlaments. Das ist auch in diesen Ländern nicht zu ändern. Die Frage beschränkt sich also darauf, wie weit die Hohen Richterräte bei der Beantragung des Budgets mitreden dürfen und wie weit die Finanzen, die einmal zugeteilt sind, hinterher selbstverwaltet werden. Da könnte ich mir auch bei uns allerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten vorstellen.

Was das Personal angeht, haben wir hier nach diesem Modell eine Mitwirkung mehrerer Gremien und nunmehr eine echte Mitbestimmung, für die ich sehr bin. Ich will dazusagen, dass ich mich persönlich auch nie als den langen Arm des Justizministeriums verstanden habe, sondern als einen Richter, der im Grunde genommen in Selbstverwaltung die Personalentscheidungen getroffen hat, die im Rahmen seiner Zuständigkeit lagen. Daher sehe ich das im Prinzip als eine sehr ausgewogene Lösung an, die, wie ich auch geschrieben habe, darin besteht, dass die Letztentscheidung, wenn man so will, von einer Person zu verantworten ist.

Das korreliert damit – diese Bemerkung ist hier schon gefallen –, dass wir in Deutschland eine ganz ausgefeilte juristische Kontrolle der Personalentscheidungen haben. So etwas gibt es in anderen Ländern in dieser Form überhaupt nicht. Das ist das Korrektiv.

Das ist auch das Problem, wenn Sie Entscheidungen auf Gremien verlagern; denn dann gibt es letztlich keine gerichtlich nachprüfbare Begründung der jeweiligen Einzelentscheidung, die Sie vor Gericht verantworten müssen. Wenn ich in meinem früheren dienstlichen Leben eine Personalentscheidung zu treffen hatte, insbesondere auch für den nichtrichterlichen Dienst, musste ich mir überlegen, wie ich sie begründe und wie ich sie dann notfalls vor dem Verwaltungsgericht vertrete – trotz Zustimmung des Bezirkspersonalrats.

Ich persönlich meine also, dass das, was jetzt hier angegangen wird, eine durchaus gute und ausgewogene mitbestimmungsmäßige Lösung ist.

Wie lässt sich die Mitbestimmung bei der Einstellung und den Zusagen operabel machen? Ich teile die Auffassung von Herrn Friehoff, dass man das informell handhaben kann und auf diese Weise durchaus auch die Verfahren beschleunigen kann. In früheren Jahren habe ich das bei der Einstellung der Rechtspfleger mit dem Bezirkspersonalrat entsprechend praktiziert. Wir hatten jahrelang das Problem, dass wir, weil die Stellen durch das Parlament noch nicht zugewiesen waren, die aussichtsreichsten Bewerber wieder verloren, weil wir die Einstellungszusagen nicht geben konnten. Dann haben wir mit Zustimmung des Bezirkspersonalrats sogenannte Vorbehaltszusagen gemacht, die dazu geführt haben, dass wir doch die interessiertesten Bewerber halten konnten. Ich glaube also, dass sich das vor Ort praktikabel lösen lässt.

Nächster Punkt: Sabbatical. Meine Antwort ist: Warum nicht?

Weiterer Punkt: Beurteilungsgremien, Nachzeichnung usw. Wir haben uns in dem europäischen Gremium im letzten Jahr ausgiebig mit dienstlichen Beurteilungen für Richter befasst. Auch da liefere ich nur meine subjektive Quintessenz ab: Ich habe kein überlegenes Modell gefunden.

Das Thema „Nachzeichnung“ ist diffizil. Dazu gibt es auch schon Rechtsprechung für zu 100 % freigestellte Personalratsmitglieder im nichtrichterlichen Bereich. Daran wird man sich ein Stück weit anlehnen müssen. Ich rate nicht dazu, das in irgendeiner Weise gesetzlich aufzugreifen. Vielmehr wird sich das kasuistisch lösen lassen müssen. Ich hätte die Hoffnung, dass verantwortungsvolle Beurteiler bei besonders tüchtigen Kollegen und Kolleginnen nach längerer Freistellungszeit dann – ich sage es jetzt einmal informell – den Turbo in der Beurteilung anstellen. Das entspricht jedenfalls dem, was ich glaube, in der Vergangenheit getan zu haben.

Nächster Punkt: Teilzeit. Ich halte die jetzige Lösung, nach der unterhältige Teilzeitmodelle teilweise zulässig sind und teilweise nicht, für ausgewogen. Man sollte es einmal so probieren und dann schauen, ob man möglicherweise auch noch mehr unterhältige Teilzeit erlauben kann. Ich sehe aus meiner Berufserfahrung die Schwierigkeiten der Organisation, die je nach Kohorte der Teilzeitbeschäftigten – in allen Dienstbereichen übrigens – nicht unbeträchtlich sind und dann auch ein Stück weit zulasten der anderen Beschäftigten gehen.

An dieser Stelle bitte ich Sie, mich nicht unter den Verdacht des Chauvinismus zu stellen. Mit Frau Hanses habe ich es vor Jahren einmal diskutiert und geltend gemacht, dass mein Frauenprogramm älter ist als das der damaligen Landesregierung. Als Vater von drei Töchtern und Großvater von sieben Enkeltöchtern werden Sie mir das hoffentlich abnehmen.

Das sogenannte Damoklesschwert halte ich, offen gestanden, für unverzichtbar. Es sind in der Tat kleine Gerichte denkbar, die vollständig mit Planrichtern ausgestattet sind und an denen man möglicherweise in der Zukunft nicht immer den frei werdenden Platz einer beurlaubten Planrichterin oder eines beurlaubten Planrichters durchgängig mit Proberichtern besetzen kann. Das ist ein Problem, das jedenfalls organisatorisch im Raum steht. In Nordrhein-Westfalen werden wir es uns – anders als vielleicht das eine oder andere östliche Bundesland – auch nicht leisten können, bestimmte Gerichte überbesetzt zu halten. Deshalb sollte man dieses Schlupfloch, glaube ich, beibehalten. Es sollte allerdings auch vernünftig kommuniziert werden, damit die Kolleginnen, die es ja meistens betrifft, die dadurch bestehende Sorge ein wenig genommen bekommen.

Letzter Punkt: § 48. Das ist in der Tat ein großes Problem, das man so oder so lösen kann. Zunächst einmal dürfte es meines Erachtens kein Behelf sein, zu versuchen, diejenigen Fälle abstrakt zu regeln, die unter diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen. Das wird im Streitfall die Rechtsprechung klären müssen. Im Grunde genommen ist es auch schwierig, zu sagen, was denn jetzt wirklich durch die richterliche Unabhängigkeit determiniert ist. Das ist ja nicht die persönliche Unabhängigkeit des einzelnen Richters, sondern die institutionelle Unabhängigkeit, von

der letztlich auch der nichtrichterliche Dienst irgendwo mit ergriffen ist. Es geht also nicht um die Schönheit des Arbeitszimmers oder den Parkplatz, sondern um die Technik, die Arbeitstechnik, die eine Rolle spielt und die uns alle gemeinsam in der Justiz berühren wird, sodass ich da eine große Problematik sehe. Ich weise nur darauf hin, dass das eine oder andere schon von Richterdienstgerichten beurteilt und entschieden worden ist. Ganz spontan fällt mir das Stichwort „elektronisches Handelsregister“ ein. Dazu ist die Entscheidung gefallen, dass Richter nicht sagen können: Ich bin unabhängiger Richter und nutze das elektronische Handelsregister nicht, sondern lasse mir alles auf Papier vorlegen. – Das heißt: Da gibt es Grenzbereiche, die man möglicherweise in der Zukunft ausloten muss.

Vor diesem Hintergrund favorisiere ich eher die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, dass man versuchen muss, sich in dem gemeinsamen Gremium zusammenzurufen, dass also der Teamgedanke, der von Herrn Abgeordneten Wolf eben angesprochen worden ist, mobilisiert werden muss, dass man sich der gemeinsamen Sache verpflichtet fühlen muss und dass man vor diesem Hintergrund dann auch gemeinsame Lösungen suchen muss. Die einzige Alternative sind ja zwei Gremien und, wenn diese sich unversöhnlich gegenüberstehen, wieder ein Letztentscheidungsrecht irgendeines Dritten. Dann würde ich doch den Versuch des Zusammenruffens präferieren.

Einer Gruppe in einem solchen Gremium eine deutliche Mehrheit zu geben, obwohl sie zahlenmäßig nicht die größere Gruppe ist, hielte ich für etwas problematisch. Es ist zwar nicht ganz mit dem vergleichbar, was vor vielen Jahren bei den Universitäten diskutiert und entschieden worden ist, geht aber ein bisschen in diese Richtung. Ich glaube, wir Richterinnen und Richter müssten uns auch selbst fragen: Sind wir wirklich so viel „wichtiger“ als die anderen, die bei der Justiz alle mitarbeiten? „Wichtiger“ ist dabei in Anführungsstrichen zu sehen. Aber aus dem Blickwinkel der anderen Berufsgruppen würde es ja so verstanden werden, wenn man der Richterschaft zwei Drittel an Mitbestimmungsquote zubilligen würde. Davon rate ich also eher ab. Letztlich muss das aber auch politisch entschieden werden.

Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich würde gerne an das anknüpfen, was Herr Riedel gerade ausgeführt hat. Von Herrn Wolf bin ich auch auf die gemeinsamen Angelegenheiten angesprochen worden. Es ist natürlich ein Problem – da teile ich das, was Frau Prof. Dr. Schmidt-Räntsch angedeutet hat –, dass dieser Begriff ein bisschen überkommen ist.

Lassen Sie mich das mit einem Beispiel unterlegen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im letzten Jahr ein Personalentwicklungskonzept initiiert worden. Wir hatten ein Personalentwicklungskonzept für die Richterschaft und ein Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen Dienst. Jedes dieser beiden Projekte hat mit der jeweils anderen Berufsgruppe nichts zu tun. Diese beiden Projekte sind in ein Buch aufgenommen worden, und man hatte eine gemeinsame Angelegenheit, weil dieses Personalentwicklungskonzept eine Maßnahme war. Das heißt: Es hängt natürlich auch von dem personalvertretungsrechtlichen Begriff der Maßnahme ab. Was will der Dienstherr eigentlich machen? Da sehe ich durchaus Möglichkeiten, die,

auch wenn sie nicht boshaft genutzt werden – das will ich überhaupt nicht unterstellen –, einfach Schwierigkeiten in dem weiteren Miteinander bringen. Da sollte man sich noch etwas überlegen. Das muss man anders lösen, als es in diesem Gesetzesentwurf gemacht wird.

Noch ein Beispiel aus der Praxis: Ich kenne aus jahrelanger Tätigkeit als Einigungsstellenleiter die Praxis an den Universitätskliniken. Dort gibt es den wissenschaftlichen Dienst und den nichtwissenschaftlichen Dienst. Beide Gruppen haben eigene personalvertretungsrechtliche Stränge, die mit jeder Maßnahme parallel betraut werden. Die Universitätskliniken haben meines Wissens bisher nicht kundgetan, dass sie mit dieser Lösung nicht arbeiten können.

Zum Thema „Sabbatical“ wollte ich auch nur auf die Regelung hinweisen, die Herr Dr. Freudenberg schon angesprochen hat. Ich glaube, dass das eine gute Sache ist.

Frau Hanses, Sie haben gefragt, ob es eigentlich eine gute Lösung ist, den Bezirksrichterrat mit der Aufgabe der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten zu betrauen – und nicht den Präsidialrat, wie es aus dem Justizministerium zunächst favorisiert wurde. Vielen Dank, Herr Dr. Freudenberg, für Ihre Herleitung. Insbesondere das Argument „im Präsidialrat sitzt der Arbeitgeber“ zeigt sehr deutlich, dass der Präsidialrat kein geeignetes Gremium für eine Mitbestimmung ist. Tatsächlich ist das auch im Deutschen Richtergesetz nicht so angelegt.

Auch beim Thema „Richterwahlausschuss“ würde ich mich gerne auf das beziehen, was Herr Dr. Freudenberg schon ausgeführt hat. Es kommt immer darauf an, wie man es macht. Natürlich hängt es von den Regelungen ab. Ich denke auch, dass gerade der Richterwahlausschuss ein fantastisches Instrumentarium ist, um eine demokratische Legitimation zu erreichen – die man bei uns übrigens wirklich nicht als Kette bezeichnen kann; sie hängt eher am seidenen Faden.

Nun zu den Beurteilungsgremien: Herr Riedel hat gerade ausgeführt, dass er bei seinen europaweiten Betrachtungen keine überzeugenden Ergebnisse gesehen hat. Wir haben uns als Neue Richtervereinigung in unserer Stellungnahme auf das österreichische Modell bezogen. Dort gibt es bei den Obergerichten Personalsenate. Ich würde es allerdings nicht unbedingt als vorzugswürdig darstellen, bei den Obergerichten Personalsenate zur Beurteilung anzusiedeln.

Aus unserer Sicht wäre ein ganz einfaches Mittel, um hier ein Vieraugenprinzip zu verwirklichen, die Wahl von Vertrauensleuten aus der Richterschaft. Die Richterschaft hat eine gewisse Selbstverwaltung, die ich auch nicht beim Präsidialrat oder den Richterräten ansiedeln wollte, sondern im Präsidium. Jedes Präsidium eines Gerichts entscheidet, welcher Richter in welchem Spruchkörper sitzt und welcher Spruchkörper welche Arbeit zu leisten hat. Das funktioniert hervorragend, wie ich aus eigener Erfahrung und Betroffenheit von Entscheidungen der Präsidien sagen muss. Man kann durchaus auf die Klugheit der Kolleginnen und Kollegen rekurrieren und unterstellen, dass als ein solcher Vertrauensmann aus der Richterschaft jemand gewählt würde, der weder besonders schwatzhaft ist noch besonders ehrgeizig Karriereziele verfolgt, sondern der sicherlich bei der Beurteilung in Integrität ein Vieraugenprinzip umsetzen kann, das zu einer Verbesserung der Beurteilungsergebnisse und

damit auch zu besseren Entscheidungen bezüglich der Personalentwicklung und der Besetzung von Ämtern führen kann.

Herr Abgeordneter Wedel, Sie haben das Thema „Einstellungszusage“ angesprochen. Ich würde die Praxis, die uns erwartet, wie folgt einschätzen: Für jemanden, der wirklich an dem Beruf interessiert ist und ihn später auch ausfüllt und lebt, werden die zwei oder drei Tage, die er noch auf die endgültige Entscheidung warten muss, auch nicht mehr so entscheidend sein. Ich muss Ihnen eher den Ball zurückspielen und sagen: Ich habe vorletztes Jahr einen erstklassigen Proberichter verloren und glaube, dass da die Besoldungsfrage im Hintergrund stand.

Noch einmal zum Thema „Zustimmungserklärung bei der Beantragung von Teilzeit“: Herr Riedel, Sie haben eben in einem Nebensatz erwähnt, dass es im Zweifel doch immer die Frauen treffen wird. Da haben Sie völlig recht, glaube ich. Deswegen habe ich erhebliche Zweifel, ob diese Zustimmungserklärung mit den Antidiskriminierungsgesetzen nationaler und europarechtlicher Art vereinbar ist.

Vielleicht darf ich einen Problemlösungsvorschlag zur Güte machen, und zwar für die Bereiche, in denen man es tatsächlich braucht – an einem kleinen Amtsgericht mit anderthalb Stellen mag es solche schwierig zu besetzenden Fälle durchaus geben –: Wenn man die Zustimmung auf den Landgerichtsbezirk beschränkt, wird sich ja wohl eine Lösung finden lassen. Es ist bisher – Sie haben es gesagt; die Erfahrung lehrt es uns – ohne gegangen. Warum in Zukunft nicht auch?

Hendrik Erkelenz (ver.di, Landesbezirk NRW): Ich kann mich den Ausführungen der Vorredner anschließen und möchte nur noch etwas zum Thema „Beurteilungsgremien“ ergänzen. Letztendlich kann man sich nicht davon freimachen, glaube ich, auch wenn man den Beruf so objektiv wie irgend möglich ausübt, dass man immer in sich selber hineinlauscht und in dem anderen sich selber sieht oder eben auch nicht sieht. Damit meine ich, dass man bestimmte Personen einfach bevorzugt, weil sie einem in irgendeiner Form vertraut vorkommen. Wenn man das begreift und versucht, sich selber zu hinterfragen, ist das gut. Wenn man aber weiß, dass jemand anders noch mit draufguckt und das vielleicht noch einmal objektiv hinterfragt, weil er vielleicht ein ganz anderes Vorstellungsbild hat, dann ist dieses Korrektiv einfach noch ein bisschen greifbarer. Möglicherweise würde das auch die Akzeptanz von Beurteilungsentscheidungen deutlich fördern.

Klaus Plattes (Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich bin gebeten worden, eine Einschätzung der bisherigen Arbeit im Hauptpersonalrat abzugeben. Das tue ich gerne. Aus meiner Sicht ist zunächst festzustellen, dass die Richterschaft in unseren gemeinsamen Sitzungen bis dato nicht untergegangen ist. Vielmehr stellt sich die Zusammenarbeit aus meiner Sicht sehr konstruktiv und vertrauensvoll dar. Herr Dr. Freudenberg und Herr Friehoff nehmen ja auch häufiger an unseren gemeinsamen Sitzungen des Hauptpersonalrats teil.

Sicherlich wird eine Menge auf die Richterschaft zukommen – aber auch auf den nachgeordneten Bereich. Das sollten wir bei allen Betrachtungen nicht vergessen.

Ich finde es sehr gut, den Ansatz mit in die Diskussion einzubringen, dass wir in Zukunft in der Justiz gemeinsame Projekte stemmen wollen. Ich muss jetzt nicht noch die gemeinsamen Tätigkeiten im Verband der Serviceeinheiten anführen; denn das ist jedem bekannt. Auch da wird immer wieder über Gemeinsamkeit gesprochen.

Ich bin der Auffassung, dass es bis dato immer gut gegangen ist, weil wir im Gremium konstruktiv miteinander diskutiert haben. Vor geraumer Zeit haben wir auch intern vereinbart, dass wir uns einmal im Monat mit den Hauptrichterräten treffen und austauschen, was zu machen ist und wie wir fortfahren wollen.

Insofern bin ich da hin und her gerissen. Zum einen sehe ich natürlich Ihren Ansatz. Zum anderen sehe ich aber – und meine Gewerkschaft vertritt das Gros des nachgeordneten Bereichs – immer noch die Gemeinsamkeit, die wir nicht außer Acht lassen sollten.

Jens Kamieth (CDU): Ich würde gerne noch einmal nachhaken. Zur Stellvertretung bei der Stimmabgabe und zur Übergangsregelung hatte ich Frau Ostermeyer, Herrn Helmbrecht und Herrn Friehoff auch um eine Einschätzung gebeten.

Claudia Ostermeyer (Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen): Zur Übergangsregelung möchten wir uns nicht verhalten; denn wir vertreten sowohl die Interessen der jüngeren Kollegen, die darauf warten, dass die älteren Kollegen aus dem Amt scheiden, als auch die Interessen der älteren Kollegen, die gerne verlängern würden. Konkret bei uns im Gericht haben wir derzeit drei Fälle. Je nachdem, was ich hier sagen würde, würden mich die einen oder die anderen morgen heftig kritisieren. Insofern kann ich dazu nichts sagen.

Bei der Frage nach der Stellvertretung bei der Stimmabgabe können wir uns auf die Ausführungen von Herrn Friehoff beziehen, der dazu ausführlich Stellung genommen hat. Da haben wir keine eigenen Punkte einzubringen.

Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich kann dazu auch nichts Weiterführendes beitragen. Ich beziehe mich ebenfalls auf die Stellungnahme von Herrn Friehoff.

Christian Friehoff (Deutscher Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen): Vorab würde ich gerne, damit hier keine Missverständnisse Platz greifen, auf eine Äußerung von Herrn Riedel Bezug nehmen. Ich glaube, dass beim Thema „zwei Drittel“ ein kleines Missverständnis zwischen uns besteht. Es ist keineswegs so, dass irgendjemand in der Richterschaft, sei es im Richterbund, im Richterverein oder im Hauptrichterrat, für sich in Anspruch nehmen würde, dass wir im gemeinsamen Gremium zwei Drittel der Stimmrechte haben wollten. Vielmehr ist es eher umgekehrt. Im gemeinsamen Gremium sind jetzt, wenn alle beteiligt sind, Pi mal Daumen 120 Stimmen im Topf. Wenn dann in einer gemeinsamen Angelegenheit für die Zustimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, heißt das, dass

der allgemeine Hauptpersonalrat mit seinen 98 Stimmen schon alleine die Zweidrittelmehrheit hätte. Aber dann besteht die theoretische Möglichkeit, weil die Gremien durchaus ihre Stimmen splitten können und sie nicht einheitlich abgeben müssen, gremienübergreifend mit wechselnden Mehrheiten zu operieren. Das ist die Idee.

Wir haben das seinerzeit auch mit den Kollegen aus dem allgemeinen Hauptpersonalrat vorbesprochen. In der gemeinsamen Diskussion über diese Fragen wurde ganz schnell gesagt: Ja, grundsätzlich funktioniert im Augenblick alles gut. – Wenn wir das Ganze aber einmal für den Konfliktfall durchdenken, ist die erste Aussage: Keiner will den anderen dominieren. Wir wollen eine Regelung, die dazu führt, dass keiner den anderen dominieren kann. Es ist nicht nur so, dass wir es nicht wollen, sondern wir wollen es auch nicht können. – So war diese Idee geboren; nur damit da kein Missverständnis entsteht.

Zur Stellvertretung bei der Stimmabgabe: Nach der letzten Änderung liegt der § 48 Abs. 5 nah an unserer Auffassung. Es ist positiv, dass für eine mögliche Stellvertretung jetzt nicht mehr vorab eine Entscheidung des Gremiums erforderlich ist. Das wäre sehr unpraktisch gewesen. Der Entwurf selber bezieht sich nur darauf, dass eine Stellvertretung grundsätzlich möglich ist. Nach welchen Kriterien das erfolgt – ob man das dann in der ohnehin zu vereinbarenden Geschäftsordnung explizit regelt oder ob man BGB-Regeln anwendet –, sei jetzt einmal dahingestellt.

Abweichend von dem, was Herr Kollege Pletsch vorgetragen hat, sehe ich auch nicht das Problem, dass Gremien über die Stellvertretung an die Wand gedrückt werden könnten. Nach dem Gesetz tritt das Gremium ja zunächst einmal gemeinsam in Mannschaftsstärke zusammen. Wenn in diesem Gremium vorher eine Stellvertretungsregelung beschlossen worden sein sollte – nach dem Motto: wir gucken jetzt mit den 60 % Mehrheit, die wir in diesem Gremium haben, einen aus, der dann in dem gemeinsamen Gremium zwingend in einem bestimmten Sinne abstimmt –, ist es denjenigen, die zu den anderen 40 % gehören, ja freigestellt, selbst in das gemeinsame Gremium zu gehen. Insofern haben wir dann auch gar keinen Vertretungsfall. Deren Rechte können ja durch einen solchen Beschluss nicht nichtig gemacht werden.

Wenn es dann an die Umsetzung im Einzelnen geht, wird auch sehr viel Arbeit auf die Gremien zukommen, um solche Dinge via Geschäftsordnung, vielleicht auch via gemeinsame Geschäftsordnungsordnung des gemeinsamen Gremiums, zu lösen. Ich halte das aber so, wie es geregelt ist, für eine ganz sinnvolle Tür zu praktischen Lösungen.

Zur Übergangsregelung bei Inkrafttreten des Gesetzes: Dazu haben wir uns in unserer Stellungnahme ausführlich geäußert. Ich respektiere die Zwiespältigkeit. Natürlich hat man sowohl die einen als auch die anderen. Das ist in unserem Verband nicht anders. Grundsätzlich ist es vor dem Hintergrund des langen Vorlaufs und der intensiven Diskussionen über das zu wählende Modell aber sehr erfreulich, dass wir jetzt erst einmal diese Kompromisslösung umgesetzt bekommen. Wir sollten die 67er-Lösung als Experimentierfeld nutzen und dann einmal schauen, wie sich die Dinge – auch im Gegensatz zu der Option „plus drei Jahre“, die für die Beamten und die Staatsanwälte gilt – entwickeln.

Die jetzt im Gesetz vorgesehene Übergangsregelung führt allerdings dazu, dass es für einige Leute ein bisschen bitter ist, die vielleicht schon unter Geltung des neuen Gesetzes in Ruhestand gehen, aber keinen Antrag auf Verlängerung mehr stellen können. Viele Personen wird es nicht betreffen. Trotzdem plädiere ich dafür, eine solche Übergangsregelung vorzusehen, wie wir sie in unserer Stellungnahme vorgeschlagen haben. Das wäre ein gutes Signal an die Richterinnen und Richter, dass auch diese Belange aufgenommen werden. Im Einzelfall mag das, wie hier angesprochen wurde, den einen erfreuen und den anderen verärgern. Aber das ist dann im Zweifel eben so.

Als Hauptargument gegen eine solche Übergangsregelung hat man angeführt: Wir brauchen diese Vorlaufzeit; denn wir müssen uns darauf einrichten. – Ich denke, wir haben ausführlich dargestellt, dass das nur in sehr wenigen Fällen überhaupt relevant wird. Wenige Geburtsmonate später ist man nämlich schon bei einem zeitlichen Vorlauf von fünf Monaten. Und wieso fünf Monate das unmöglich machen, wenn sechs Monate ausreichend sind, erschließt sich mir nicht ganz.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Herzlichen Dank. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Damit haben wir diese Angelegenheit intensiv und umfassend beraten. Ich danke allen Sachverständigen noch einmal im Namen des Ausschusses für ihre Beiträge und natürlich auch den Abgeordneten für ihre intensive Beteiligung. – Ich wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg und schließe hiermit die Sitzung.

gez. Dr. Ingo Wolf
Vorsitzender

11.11.2015/11.11.2015

150

